



Die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Boxsport-Verbandes e.V. für das olympische Boxen

rechtsverbindliche, nicht kommentierte Fassung

Stand 01.09.2026



INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung.....	6
Allgemeines	6
Abkürzungen.....	7
1. Allgemeine Abkürzungen	7
2. Abkürzungen für Wettkampfentscheidungen	8
Begriffsbestimmungen	9
Lizenzen des Deutschen Boxsport-Verbandes.....	13
§ 1 Lizenzpflicht im Wettkampfbetrieb	13
§ 2 DBV-Lizenzen	14
§ 3 Gültigkeit der DBV-Lizenzen	14
§ 4 Erwerb und Verlängerung der DBV-Lizenzen oder Umwandlung in DBV-Lizenzen	15
§ 5 Angaben und Erklärungen zu DBV-Lizenzen	15
§ 6 Erlöschen der DBV-Lizenzen	16
§ 7 Betätigungsverbot und Entzug von DBV-Lizenzen.....	16
Allgemeiner Wettkampfbetrieb	17
§ 8 Veranstaltung und Ausrichtung von Wettkampfveranstaltungen.....	17
§ 9 Pflichten des Ausrichters / Veranstalters	17
§ 10 Arten von Wettkampfveranstaltungen.....	17
§ 11 Beantragung und Genehmigung der Durchführung einer Wettkampfveranstaltung	18
§ 12 Genehmigung zur Teilnahme an nationalen Wettkampfveranstaltungen	18
§ 13 Genehmigung zur Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen anderer anerkannter Nationalverbände	19
§ 14 Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Geltungsbereichs des DBV (nicht-olympisches Boxen).....	20
§ 15 Mischveranstaltungen	21
§ 16 Meisterschaften und Turniere	21
§ 17 Deutsche Meisterschaften.....	21
§ 18 Länderkämpfe.....	22
§ 19 Deutsche Mannschaftsmeisterschaften	22
§ 20 Veranstaltungen besonderer Organisationen	22
§ 21 Verwehrung, Widerruf und Auflagen	22
§ 22 Fortsetzung der Wettkampftätigkeit bei einem anderen Verein	23
§ 23 Sportliche Nationalität und Teilnahmeberechtigung ausländischer Sportler	24
Wettkampfbekleidung, Wettkampfausrüstung.....	25
§ 24 Wettkampfhandschuhe	25
§ 25 Gewichte der Wettkampfhandschuhe	25



§ 26 Wettkampfkopfschützer.....	26
§ 27 Wettkampfkleidung.....	26
§ 28 Tiefschutz, Brustschutz.....	27
§ 29 Zahnschutz.....	27
§ 30 Bandagen.....	27
§ 31 Unzulässige Gegenstände.....	28
Sekundanten.....	28
§ 32 Sekundanten.....	28
§ 33 Qualifikation der Sekundanten.....	28
§ 34 Betreten des Ringpodests und der Wettkampffläche	29
§ 35 Kleidung der Sekundanten	29
§ 36 Verhalten der Sekundanten im Zusammenhang mit dem Wettkampf	29
§ 37 Regelverstöße durch Sekundanten	30
Wettkämpfer	31
§ 38 Teilnahme an Wettkämpfen des Deutschen Boxsport-Verbandes	31
§ 39 Erstkämpfe	31
§ 40 Jährliches ärztliches Attest	32
§ 41 Mitteilungspflichten des Wettkämpfers.....	32
§ 42 Verhalten der Wettkämpfer im Zusammenhang mit dem Wettkampf.....	33
§ 43 Regelverstöße durch Wettkämpfer	33
Praktischer Wettkampfbetrieb.....	34
§ 44 Wettkämpfe je Tag	34
§ 45 Geschlecht und Gewichtsklassen	35
§ 46 Altersklassen.....	35
§ 47 Runden und Rundenzeiten	36
§ 48 Ansetzung von Wettkämpfen.....	37
§ 49 Offizielles Wiegen	37
§ 50 Auslosung	38
§ 51 Ringärztliche Untersuchung am Wettkampftag	39
§ 52 Sparringskämpfe.....	40
Ablauf des Wettkampfes	40
§ 53 Betreten des Rings.....	40
§ 54 Anlegen des Kopfschutzes	41
§ 55 Kontrolle der Wettkämpfer	41



§ 56 Belehrung der Wettkämpfer	41
§ 57 Eröffnung des Wettkampfes.....	42
§ 58 Beendigung und Eröffnung der Runden	42
§ 59 Leitung des Wettkampfes.....	42
§ 60 Unterbrechungen des Wettkampfes	43
§ 61 Anzählen und Auszählen	44
§ 62 Zahnschutzverlust.....	45
§ 63 Tiefschlag.....	45
§ 64 Verlassen der Wettkampffläche	46
§ 65 Ringärztliche Tätigkeit während des Wettkampfes.....	47
§ 66 Beendigung des Wettkampfes.....	47
§ 67 Verkündung der Wettkampfentscheidung.....	48
Ahnung von Regelverstößen im Rahmen des Wettkampfes	48
§ 68 Ahnung von Regelverstößen im Rahmen des Wettkampfes	48
§ 69 Vorgehen bei Ermahnung.....	49
§ 70 Vorgehen bei Verwarnung.....	49
§ 71 Vorgehen bei Disqualifikation	50
Wettkampfentscheidungen.....	50
§ 72 Zwang zur Entscheidung und Protokollpflicht	50
§ 73 Die Wettkampfentscheidungen.....	50
§ 74 Sieg nach Punkten (WP)	51
§ 75 Unentschieden (DRAW).....	53
§ 76 Sieg durch Abbruch (RSC)	53
§ 77 Sieg durch Verletzung (RSC-I)	53
§ 78 Sieg durch Walk-Over (WO).....	54
§ 79 Sieg durch Disqualifikation (DSQ).....	54
§ 80 Sieg durch Aufgabe (ABD).....	54
§ 81 Sieg durch Niederschlag (KO)	55
§ 82 Kein Kampf (NC).....	56
§ 83 Proteste gegen Wettkampfentscheidungen.....	56
§ 84 Änderungen von Wettkampfentscheidungen	56
Boxring.....	57
§ 85 Boxring.....	57
§ 86 Hochring	58



§ 87 Bodenring	58
§ 88 Field of Play	58
Schutzbestimmungen	59
§ 89 Schutzsperrn	59
§ 90 Ringärztliche Belehrungen nach einer Schutzsperrn	60
§ 91 Rückkehr in den Wettkampfsport nach einer Schutzsperrn	60
Strafen	61
§ 92 Strafen bei Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen	61
§ 93 Strafmaß	61
Kampfgericht und seine Aufgaben	62
§ 94 Das Kampfgericht	62
§ 95 Aufgaben des Supervisors und des Delegierten	63
§ 96 Aufgaben des Ringrichters	64
§ 97 Aufgaben des Punktrichters	64
§ 98 Aufgaben des Protokollführers	65
§ 99 Aufgaben des Zeitnehmers	65
§ 100 Aufgaben des Evaluators	65
§ 101 Aufgaben des Ringsprechers	66
§ 102 Verhalten der Kampfrichter	66
Weltanschauliche Äußerungen bei Wettkampfveranstaltungen	68
§ 103 Begriffsbestimmungen	68
§ 104 Geltungsbereich	68
§ 105 Zulässige und unzulässige weltanschauliche Äußerungen	69
Werbung bei Wettkampfveranstaltungen	69
§ 106 Werbung am und im Boxring	69
§ 107 Werbung auf der Kleidung	70
Schlussvorschriften	
§ 108 Inkrafttreten	61
Anhang 1: Gewichtsklassentabellen männlich	71
Anhang 2: Gewichtsklassentabellen weiblich	72
Anhang 3: Wettkampfbereich (Field of Play)	75
Anhang 4: Zeitliche Phasen des Wettkampfes und ihre Bezeichnungen	77
Anhang 5: Stufenplan zur Wiederaufnahme des Trainings nach Niederschlag	78
Anhang 6: Strafkatalog	79
Anhang 7: Übersicht über Punkturteile	81

VORBEMERKUNG

Die Wettkampfbestimmungen verwenden das generische Maskulinum. Sie orientieren sich damit an den sprachlichen Standards normativer Texte, insbesondere von Gesetzen.

Der Deutsche Boxsport-Verband hat die aktuellen gesellschaftlichen Diskussionen zur geschlechtergerechten Sprache zur Kenntnis genommen. Er sieht jedoch davon ab, eigenständig neue sprachliche Standards für normative Texte zu entwickeln. Daher bittet er um Verständnis, wenn sich einzelne Personen durch die gewählte Sprachform nicht gleichermaßen angesprochen fühlen.

Die Wettkampfbestimmungen werden in einer kommentierten und einer unkommentierten Fassung veröffentlicht. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die unkommentierte Fassung. Gleichwohl wird allen am Wettkampfbetrieb Beteiligten empfohlen, ergänzend die kommentierte Fassung heranzuziehen.

Die Kommentare dienen insbesondere dazu, Regelungen

- zu begründen, sofern deren Sinn und Zweck nicht unmittelbar ersichtlich ist,
- verständlich zu machen, wenn der Anspruch auf größtmögliche Eindeutigkeit zu einer komplexen oder schwer zugänglichen Formulierung geführt hat, sowie
- durch Beispiele aus dem praktischen Wettkampfbetrieb zu veranschaulichen.

Darüber hinaus sollen die Kommentare dazu beitragen, die Wettkampfbestimmungen im Geltungsbereich des Deutschen Boxsport-Verbandes einheitlich auszulegen und anzuwenden.

ALLGEMEINES

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in einem dem DBV angeschlossenen Landesverband oder Verein erkennt das Mitglied die Rechtsverbindlichkeit der Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen (WKB) des DBV an. Mit der Teilnahme an einer Veranstaltung oder Wettkampf nach den Regeln dieser WKB, erkennt die teilnehmende Person durch die Teilnahme die Rechtsverbindlichkeit dieser WKB an und unterwirft sich ihren Regelungen.

Der Boxsport als Wettkampfsport ist ein individueller, physischer Vollkontaktsport. Zum Schutz der Gesundheit der Wettkämpfer werden die WKB in enger Abstimmung mit der Ärztekommision des DBV an medizinische Vorgaben angepasst. Alle vom DBV, seinen Landesverbänden und Vereinen veranstalteten Wettkämpfe sind nach den vom DBV anerkannten internationalen Regeln und den Vorschriften dieser WKB durchzuführen. Bestandteil der WKB sind außerdem die aktuelle Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DBV, der WADA- und NADA-Code, die Missed-Test-Policy sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die fachliche Vorbereitung von Änderungen dieser Wettkampfbestimmungen erfolgt unter Leitung des Ressortleiters Kampfrichterwesen des DBV durch den Kampfrichterausschuss des Deutschen Boxsport-Verbandes unter Beteiligung der Kampfrichterkommision. Soweit medizinische Schutzbestimmungen betroffen sind, ist die Ärztekommision des DBV einzubeziehen.

Änderungen dieser Wettkampfbestimmungen werden durch den Vorstand des Deutschen Boxsport-Verbandes beschlossen und durch Veröffentlichung wirksam.



Der Deutsche Boxsport-Verband befindet sich in einem fortlaufenden Digitalisierungsprozess. Alle Vereine, Kampfrichter, Trainer, Offizielle sowie das medizinische Personal sind verpflichtet, die vom Deutschen Boxsport-Verband bereitgestellten digitalen Systeme und Plattformen zu nutzen, soweit ihnen der Zugang eröffnet wurde und die Nutzung technisch möglich und zumutbar ist.

ABKÜRZUNGEN

1. Allgemeine Abkürzungen

ADO	Anti-Doping-Ordnung
DBV	Deutscher Boxsport-Verband
DEL	Delegierter
EV	Evaluator
FOP	Field of Play
KG	Kampfgericht
KR	Kampfrichter
POI	Pointer (Punktmaschine)
PR	Punktrichter
PRO	Protokollführer
PZ	Punktzettel (Scorecard)
RA	Ringarzt
RR	Ringrichter
RS	Ringsprecher
RVO	Rechts- und Verfahrensordnung
SV	Supervisor (mit DBV-Lizenz)
ZN	Zeitnehmer (mit DBV-Kampfrichterlizenz)

2. Abkürzungen für Wettkampfentscheidungen

WP	Sieg nach Punkten (W in on P oints)
DRAW	Unentschieden (D raw)
RSC	Sieg durch Abbruch (R eferee S tops C ontest)
RSC-I	Sieg durch Abbruch (R eferee S tops C ontest - I njury)



WO	Sieg durch Nichtantreten (W alkover)
DSQ	Sieg durch Dis qualifikation
ABD	Sieg durch Aufgabe (A bandon)
KO	Sieg durch Niederschlag (K nockout)
NC	Kein Kampf (No Contest)



BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Anzählen / Auszählen	Das Anzählen ist das Zählen des RR von Eins (1) bis Acht (8). Aus dem Anzählen wird ein Auszählen, wenn der RR • nach Acht (8) bis Zehn (10) weiter zählt oder • das Zählen vor Erreichen der Acht (8) oder Zehn (10) wegen offenkundiger Kampfunfähigkeit oder Hilfsbedürftigkeit des Wettkämpfers mit den Worten „Aus“ vorzeitig beendet.
Ausrichter	Der Verein oder Verband, der eine Wettkampfveranstaltung praktisch durchführt. In den meisten Fällen (z. B. auf der Ebene der Vergleichskämpfe von Vereinen) ist der Ausrichter auch der Veranstalter einer Wettkampfveranstaltung. Allerdings kann es Fälle geben, in denen der Ausrichter die praktische Durchführung einer Wettkampfveranstaltung von einem Veranstalter übernimmt.
Delegierter	Der Kampfrichter, der vom Ressortleiters Kampfrichterwesen des DBV dazu bestimmt wurde, den Einsatz des Kampfgerichtes bei einer Wettkampfveranstaltung zu leiten und zugleich selbst als Ringrichter oder Punktrichter amtieren kann.
Einlagekampf	Ein zusätzlich durchgeführter Wettkampf, der nicht in das Ergebnis eines Mannschaftsvergleiches eingerechnet wird oder nicht Teil eines Turniers ist. Ein Einlagekampf ist jedoch ein regulärer Wettkampf, der mit einer Wettkampfentscheidung endet und in die Kampfbilanz der beteiligten Wettkämpfer eingerechnet wird. Er ist also vom Sparringskampf zu unterscheiden, der nicht nach den Regeln dieser WKB angesetzt oder durchgeführt wird.
Evaluator	Ein Evaluator ist eine vom Deutschen Boxsport-Verband eingesetzte fachkundige Person, die die Leistung der amtierenden Kampfrichter (Ringrichter und Punktrichter) während einer Wettkampfveranstaltung beobachtet und bewertet.
Field of Play	Das Field of Play bezeichnet den abgegrenzten Bereich einer Wettkampfveranstaltung, in dem der eigentliche Wettkampf sowie die unmittelbar damit verbundenen organisatorischen und sportlichen Abläufe stattfinden. Es umfasst insbesondere den Boxring, die unmittelbare Ringumgebung sowie die Arbeitsplätze der Offiziellen (Punktrichter, Supervisor, Delegierter, Ringarzt, Zeitnehmer, Protokollführer und Ringsprecher) sowie die zugewiesenen Plätze der Sekundanten. Der Bereich im Umkreis von mindestens drei Metern um den Boxring gilt als Arbeitsbereich der Offiziellen und ist ausschließlich den für die Durchführung des Wettkampfes eingesetzten Personen vorbehalten. Dieser Bereich muss jederzeit frei von unbefugten Personen gehalten werden.
Kampfbilanz	Die Anzahl der Wettkämpfe eines Wettkämpfers, aufgeschlüsselt nach Siegen, Niederlagen und Unentschieden.



Kampffläche	Der Teil des Ringbodens, der sich innerhalb der Ringseile befindet.
Kampfgericht	Das Kampfgericht umfasst die zur Durchführung und Bewertung eines Wettkampfes eingesetzten Offiziellen. Es besteht aus dem Ringrichter, den Punktrichtern, dem Zeitnehmer, dem Protokollführer, dem Ringsprecher, dem Ringarzt sowie dem Supervisor oder Delegierten.
Kampfrichter	Inhaber einer Kampfrichterlizenz des DBV oder eines anderen nationalen Boxsportverbandes, der den Boxsport im Zuständigkeitsbereich des Weltverbandes betreibt. Kampfrichter können als Punktrichter oder Ringrichter amtieren.
Landesverband	Verband, der dem Deutschen Boxsport-Verband angeschlossen ist, und in dem die Boxvereine Mitglied sind.
Nationalmannschaft	Eine von einem anerkannten Nationalverband aufgestellte oder entsendete Mannschaft (einschl. Sekundanten, anderer Betreuer und Delegierte des anerkannten Nationalverbandes). Die Wettkampfteilnahme einer Nationalmannschaft hat daher stets den „offiziellen“ Charakter eines sportlichen Kontakts auf der Ebene der beteiligten Nationalverbände.
Nationalverband, anerkannter	Der nationale Boxverband eines Staates oder Gebietes, der vom Weltverband als Mitglied anerkannt ist.
Schlagfläche	Jener Teil des Wettkampfhandschuhs, mit dem der Gegner getroffen werden darf (vgl. Trefferfläche).
Schutzsperre	Das gegenüber Wettkämpfern aus gesundheitlichen Gründen ausgesprochene Verbot, an Wettkampf und bestimmten Trainingsformen teilnehmen zu dürfen.
Sekundanten	Die Personen, die einen Wettkämpfer während des Wettkampfes betreuen.
Sparringskampf	Ein Sparringskampf ist ein Kampf, der nicht als offizieller Wettkampf angesetzt ist und nicht Bestandteil einer Wettkampfveranstaltung im Sinne dieser Wettkampfbestimmungen ist.
Startsperre	Das gegenüber Wettkämpfern aus disziplinarischen oder administrativen Gründen ausgesprochene befristete Verbot, an Wettkämpfen teilnehmen zu dürfen. In bestimmten Fällen kann eine Startsperre auch verbieten, an Trainingsmaßnahmen von Vereinen teilzunehmen, die Landesverbänden angehören, die Mitglied im Deutschen Boxsport-Verband sind.
Supervisor	Inhaber der Supervisorlizenz des DBV. Ein Supervisor leitet das Kampfgericht und stellt den regelkonformen Ablauf der Wettkämpfe sicher. Der Supervisor nimmt während der Veranstaltung keine weitere Funktion als Ringrichter oder Punktrichter wahr.



Trainer	Inhaber einer Trainerlizenz des DBV oder eines anderen nationalen Boxsportverbandes, der den Boxsport im Zuständigkeitsbereich des Weltverbandes betreibt.
Trefferfläche	Die Trefferfläche umfasst die Vorderseite des Kopfes sowie die Vorderseite des Oberkörpers oberhalb und einschließlich der Gürtellinie. Nicht zur Trefferfläche gehören insbesondere Hinterkopf, Nacken, Hals, Wirbelsäule, der untere Rücken sowie Treffer unterhalb der Gürtellinie. Treffer sind nur gültig, wenn sie mit der geschlossenen Faust und der dafür vorgesehenen Schlagfläche des Wettkampfhandschuhs erzielt werden (vgl. Schlagfläche).
Turnier	Eine Wettkampfveranstaltung, deren Planung vorsieht, dass Wettkämpfer mehrere Kämpfe bestreiten müssen und an deren Ende unter den Teilnehmern einer Turniergruppe als Ergebnis der Turnierleistung eine hierarchische Platzierung steht. Eintägige Veranstaltungen können i. d. R. kein Turnier sein. Eine Wettkampfveranstaltung bleibt auch dann ein Turnier, wenn infolge der eingehenden Meldungen einige Turniergruppen mit nur 2 Wettkämpfern besetzt sind, solange im Rahmen dieser Veranstaltung mindestens eine Turniergruppe mit mindestens 3 Wettkämpfern ausgetragen wird.
Unfall	Als Unfall wird ein Vorkommnis während des laufenden oder ruhenden Wettkampfes bezeichnet, das nicht unmittelbar im Zusammenhang mit Kampfhandlungen, Regelverstößen oder technischen Defekten steht, aber zur Kampfunfähigkeit des betreffenden Wettkämpfers führt.
Veranstalter	Der Verein oder Verband, der eine Wettkampfveranstaltung verantwortet, also die Rahmenbedingungen seiner Durchführung bestimmt und die Ausschreibung verfasst. In den meisten Fällen (z. B. auf der Ebene der Vergleichskämpfe von Vereinen) ist der Veranstalter auch der Ausrichter einer Wettkampfveranstaltung. Allerdings kann es Fälle geben, in denen der Veranstalter die praktische Durchführung einer Wettkampfveranstaltung einem Ausrichter überträgt.
Verein	Sportverein, der einem Landesverband angehört, der seinerseits dem DBV angehört und in dem Boxsport betrieben wird. Einem Boxsportverein in diesem Sinne gleichgestellt ist die Boxabteilung (Boxsparte) eines mehrere Abteilungen umfassenden Sportvereins.
Verzichts- und Haftungsausschusserklärung	Die Verzichts- und Haftungsausschusserklärung dient der Dokumentation, dass die teilnehmenden Athleten und der verantwortliche Trainer über die Risiken eines öffentlichen Sparringskampfes informiert sind und die Teilnahme freiwillig sowie eigenverantwortlich erfolgt.
Weltverband	Der Weltverband des Boxsports, dem der DBV angehört.
Wettkampf	Der nach den Regeln dieser Wettkampfbestimmungen ausgetragene boxsportliche Vergleich zweier Wettkämpfer, an dessen Ende eine Wettkampfentscheidung erfolgt.



Wettkampf (laufender)	Der Wettkampf ist dann ein „laufender Wettkampf“, wenn die Rundenzeit gemessen wird (vgl. ergänzend die Definition des „ruhenden Wettkampfes“ sowie den Anhang 4 der WKB).
Wettkampf (ruhender)	Der Wettkampf beginnt, sobald der erste der beiden Wettkämpfer den Ring betreten hat. Er ist dann allerdings noch ein „ruhender Wettkampf“. Zum „ruhenden Wettkampf“ zählen z. B. die Kontrolle der Wettkämpfer, die Belehrungen, die Rundenpausen, Unterbrechungen nach einem Time-Kommando und die Verkündung der Wettkampfentscheidung. Der Wettkampf endet als „ruhender Wettkampf“, wenn der letzte Wettkämpfer den Ring verlassen hat. Der laufende und der ruhende Wettkampf bilden zusammen den Wettkampf (vgl. ergänzend die Definition des „laufenden Wettkampfes“ sowie den Anhang 4 der WKB).
Wettkämpfer	Inhaber einer DBV-Boxlizenz oder eine Person, die im Zuständigkeitsbereich eines anderen anerkannten Nationalverbandes Wettkämpfe im olympischen Boxsport betreibt.
Wettkampfveranstaltung	Eine Veranstaltung, in deren Verlauf mindestens ein Wettkampf im Sinne dieser Wettkampfbestimmung ausgetragen wird. Eine Wettkampfveranstaltung im Sinne dieser Wettkampfbestimmungen besteht ausschließlich aus Wettkämpfen. Sparringswettkämpfe sind kein Teil einer Wettkampfveranstaltung.
Zeitsignal	Jenes akustische Signal, das den Beginn und das Ende der Runde anzeigt. Es kann eine Rundenglocke, ein Rundengong oder ein anderes deutlich zu hörendes Signal sein.

LIZENZEN DES DEUTSCHEN BOXSPORT-VERBANDES

§ 1 Lizenzpflicht im Wettkampfbetrieb

1. An Wettkämpfen sowie an öffentlich durchgeführten Sparringsformen im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Boxsport-Verbandes dürfen nur Personen teilnehmen, die Mitglied eines Vereins sind, der einem Landesverband des Deutschen Boxsport-Verbandes angehört, und die über die jeweils erforderlichen gültigen Lizenzen oder eine entsprechende Startberechtigung verfügen.
2. Im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Boxsport-Verbandes ist die Tätigkeit als Wettkämpfer, als Trainer, als Cutman, als Kampfrichter oder als Supervisor an den Besitz einer gültigen entsprechenden DBV-Lizenz gebunden.
3. Für Gäste aus dem Zuständigkeitsbereich eines anerkannten ausländischen Nationalverbandes genügt eine nachgewiesene Startberechtigung dieses Nationalverbandes, sofern die Teilnahme nur vorübergehend erfolgt und die Veranstaltung durch den zuständigen Verband genehmigt wurde.
4. Der Deutsche Boxsport-Verband oder die Landesverbände können einen Nachweis dieser Befugnis verlangen.



5. Der Deutsche Boxsport-Verband kann jedoch bestimmten Personen oder Inhabern von Befugnissen bestimmter anerkannter Nationalverbände die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten im Zuständigkeitsbereich des DBV untersagen.

§ 2 DBV-Lizenzen

1. Der Deutsche Boxsport-Verband erteilt folgende Lizenzen:
 - a. DBV-Boxlizenz
 - b. DBV-Trainerlizenz in verschiedenen Abstufungen
 - c. DBV-Cutmanlizenz
 - d. DBV-Kampfrichterlizenz in verschiedenen Abstufungen
 - e. DBV-Ringarztlizenz
 - f. DBV-Supervisorlizenz
2. Solange die DBV-Lizenz nicht erloschen ist oder entzogen wurde, ist
 - a. DBV-Wettkämpfer, wem die DBV-Boxlizenz erteilt wurde.
 - b. DBV-Trainer, wem die DBV-Trainerlizenz erteilt wurde.
 - c. DBV-Cutman, wem die DBV-Cutmanlizenz erteilt wurde.
 - d. DBV-Kampfrichter, wem die DBV-Kampfrichterlizenz erteilt wurde.
 - e. DBV-Ringarzt, wem die DBV-Ringarztlizenz erteilt wurde.
 - f. DBV-Supervisor, wem die DBV-Supervisorlizenz erteilt wurde.

§ 3 Gültigkeit der DBV-Lizenzen

1. Die Gültigkeit von DBV-Lizenzen kann an Voraussetzungen gebunden sein, insbesondere an
 - a. die erfolgreiche Durchführung ärztlicher Untersuchungen,
 - b. die erfolgreiche Durchführung von Weiterbildungen,
 - c. die Vorlage von Führungszeugnissen,
 - d. die Abgabe von Erklärungen sowie
 - e. die Zahlung von Gebühren.

§ 4 Erwerb und Verlängerung der DBV-Lizenzen oder Umwandlung in DBV-Lizenzen

1. Der Deutsche Boxsport-Verband kann
 - a. die Erteilung und die Verlängerung von DBV-Lizenzen an Voraussetzungen knüpfen, ihre Gültigkeit zeitlich begrenzen und für ihre Erteilung, Verlängerung oder Umwandlung Gebühren erheben.



- b. nach Prüfung des Sachverhalts vergleichbare Lizenzen, Befugnisse oder Befähigungen in entsprechende DBV-Lizenzen umwandeln, diese Umwandlung an Voraussetzungen knüpfen und für ihre Umwandlung Gebühren erheben.

§ 5 Angaben und Erklärungen zu DBV-Lizenzen

1. Für den Erwerb oder die Verlängerung von DBV-Lizenzen sowie für die Umwandlung anderer Lizenzen, Befugnisse oder Befähigungen in DBV-Lizenzen sind dem Deutschen Boxsport-Verband alle erforderlichen Auskünfte und Erklärungen vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Insbesondere umfasst dies:
 - a. Angaben zur Person.
 - b. Erklärung darüber, als Inhaber der DBV-Lizenz
 - i. die Bestimmungen und Vorgaben der Anti-Doping-Ordnung einzuhalten.
 - ii. die Satzung, die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Boxsport-Verbandes, des zuständigen Kontinentalverbandes und des Weltverbandes sowie die Ordnungen des Deutschen Boxsport-Verbandes anzuerkennen.
 - iii. die Sport- und Schiedsgerichtsbarkeit des Deutschen Boxsport-Verbandes anzuerkennen.
2. Für den Erwerb der DBV-Boxlizenz sind insbesondere zusätzlich anzugeben, nachzuweisen und zu erklären:
 - a. Angaben zu Vorerfahrungen im Kampfsport bis zum Zeitpunkt der Antragstellung.
 - b. Die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters, falls der Antragsteller minderjährig ist.
 - c. Den Genehmigungspflichten und Mitteilungspflichten nachzukommen.
 - d. Im Falle weiblicher Wettkämpfer eine Erklärung darüber, bei Schwangerschaften keine Wettkämpfe bestreiten oder wettkampfnahes Training durchführen zu dürfen.
3. Der Deutsche Boxsport-Verband kann
 - a. vom Antragsteller die Vorlage weiterer Nachweise oder Erklärungen verlangen, wenn die vorgelegten Nachweise oder Erklärungen insbesondere ungeeignet erscheinen,
 - i. die Identität des Antragstellers festzustellen.
 - ii. das Alter oder, im Falle von Wettkämpfern, das Geschlecht des Antragstellers zu bestimmen.
 - iii. die boxsportliche Vorerfahrung oder Qualifikation zu bestimmen.
 - b. Angaben des Antragstellers durch Anfragen bei infrage kommenden Stellen überprüfen.
4. Im Falle minderjähriger Antragsteller oder Inhaber einer DBV-Boxlizenz sind die erforderlichen Angaben, Erklärungen und Mitteilungen durch die gesetzlichen Vertreter zu machen.
5. Die Boxer und Trainer die sich in Sportarten, wie insbesondere Käfigboxen, Bare-Nuckle oder MMA beteiligten, können keine DBV-Lizenz erhalten. Etwaige bestehende Lizenzen erlöschen automatisch mit dem Zeitpunkt der Beteiligung an den oben genannten Sportarten. Eines gesonderten Verfahrens zum Erlöschen der Lizenz bedarf es nicht. Es kann jedoch im Verbandsverwaltungsverfahren eine feststellende Entscheidung getroffen, ob das Erlöschen der Lizenz eingetreten ist. Kickboxen ist keine Sportart im Sinne der oben genannten Sportarten; diesen Boxern und Trainern kann eine DBV-Lizenz auf Antrag erteilt werden.



§ 6 Erlöschen der DBV-Lizenzen

1. DBV-Lizenzen erlöschen
 - a. durch eine entsprechende Willenserklärung ihres Inhabers oder
 - b. durch Erreichen eines zulässigen Höchstalters, sofern für diese Lizenz ein zulässiges Höchstalter vorgesehen ist oder
 - c. im Falle von Lizenzen, die eine zeitliche Begrenzung haben, durch Versäumen ihrer fristgerechten Verlängerung unter Berücksichtigung von gegebenenfalls gesetzten Nachfristen oder
 - d. in den in dieser WBK genannten sonstigen Fällen.

§ 7 Betätigungsverbot und Entzug von DBV-Lizenzen

1. Der Deutsche Boxsport-Verband oder seine ihm angeschlossenen Landesverbände können gegenüber Inhabern von DBV-Lizenzen ein befristetes Betätigungsverbot aussprechen, wenn Inhaber von DBV-Lizenzen gegen Pflichten verstoßen haben, die sich aus dem Erwerb oder Besitz ihrer Lizenz und den damit verbundenen Tätigkeiten ergeben.
2. Der Deutsche Boxsport-Verband kann DBV-Lizenzen dauerhaft entziehen, wenn Inhaber von DBV-Lizenzen gegen Pflichten verstoßen haben, die sich aus dem Erwerb oder Besitz ihrer Lizenz und den damit verbundenen Tätigkeiten ergeben.

ALLGEMEINER WETTKAMPFBETRIEB

§ 8 Veranstaltung und Ausrichtung von Wettkampfveranstaltungen

1. Wettkampfveranstaltungen dürfen grundsätzlich nur von
 - a. Vereinen,
 - b. Landesverbänden, einschließlich ihrer Untergliederungen,
 - c. außerordentlichen Mitgliedern des Deutschen Boxsport-Verbandes oder
 - d. vom Deutschen Boxsport-Verband selbst veranstaltet oder ausgerichtet werden.
2. Abweichend von § 8 Abs. 1 können die Landesverbände und der Deutsche Boxsport-Verband in Ausnahmefällen Dritten erlauben, Wettkampfveranstaltungen zu veranstalten oder auszurichten.

§ 9 Pflichten des Ausrichters / Veranstalters

1. Veranstalter einer Boxveranstaltung ist der Gesamtorganisator einer Boxveranstaltung, der die Veranstaltung planerisch schafft, Regeln und Durchführungsvorschriften festlegt und die Vermarktungsstruktur vorgibt.



2. Der Ausrichter einer Veranstaltung ist derjenige, der eine konkrete Einzelveranstaltung vor Ort austrägt, und die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße organisatorische Durchführung der Veranstaltung vor Ort trägt.
3. Der Ausrichter hat – gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem verantwortlichen Verbandsfunktionär des Veranstalters – sicherzustellen, dass sämtliche Vorschriften eingehalten werden, die nicht unmittelbar den sportlichen Wettkampf betreffen.
4. Insbesondere obliegt dem Ausrichter die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen und organisatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung.
5. Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass Dopingkontrollen vor, während und nach der Wettkampfveranstaltung jederzeit durchgeführt werden können. Hierzu sind geeignete Räumlichkeiten bereitzuhalten, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen gewährleisten.
6. Verstöße gegen diese Pflichten können gemäß den Bestimmungen des Strafkatalogs geahndet werden.
7. Die Geltendmachung weitergehender zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Arten von Wettkampfveranstaltungen

1. Wettkampfveranstaltungen gehören einer der zwei Kategorien an:
 - a. Nationale Wettkampfveranstaltung: An einer nationalen Wettkampfveranstaltung nehmen Vereine von einem oder mehreren Landesverbänden teil.
 - b. Internationale Wettkampfveranstaltung: An einer internationalen Wettkampfveranstaltung nehmen auch Vereine oder Mannschaften anderer Nationalverbände teil.
2. Internationale Wettkampfveranstaltungen, die nicht vom Deutschen Boxsport-Verband veranstaltet werden, dürfen weder in ihrer Bezeichnung, Ausschreibung und Bewerbung noch in ihrer Durchführung den Eindruck der Teilnahme von Nationalmannschaften erwecken.

§ 11 Beantragung und Genehmigung der Durchführung einer Wettkampfveranstaltung

1. Die Durchführung nationaler Wettkampfveranstaltungen durch Vereine bedarf der Genehmigung des zuständigen Landesverbandes.
 - a. Der Antrag ist mindestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim zuständigen Landesverband einzureichen.
2. Die Durchführung internationaler Wettkampfveranstaltungen durch Vereine, Landesverbände oder außerordentliche Mitglieder bedarf der Genehmigung des Deutschen Boxsport-Verbandes.
 - a. Genehmigungsanträge sind grundsätzlich mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim DBV einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge bis spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Anträge, die weniger als 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, können nicht genehmigt werden.
 - b. Anträge zur Durchführung internationaler Wettkampfveranstaltungen sind ausschließlich digital über das vom Deutschen Boxsport-Verband bereitgestellte Portal einzureichen.



- c. Dem Antrag muss zu entnehmen sein, aus welchen Nationalverbänden Wettkämpfer teilnehmen sollen.
 - d. Wird eine genehmigte Veranstaltung verlegt, ist eine erneute Genehmigung erforderlich. Bereits gezahlte Gebühren werden hierbei angerechnet. Erfolgt die Verlegung nicht innerhalb von sechs Monaten, verfallen die entrichteten Gebühren.
3. Für die Genehmigung von Wettkampfveranstaltungen können Gebühren erhoben werden. Näheres regeln die Finanzordnungen der Verbände, bei denen die Durchführung der Wettkampfveranstaltungen beantragt wird.

§ 12 Genehmigung zur Teilnahme an nationalen Wettkampfveranstaltungen

1. Die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen ist
 - a. ohne gesonderte Genehmigung zulässig, wenn die Veranstaltung von dem Landesverband genehmigt wurde, dem der meldende Verein angehört;
 - b. nur mit Genehmigung des zuständigen Landesverbandes zulässig, wenn die Veranstaltung von einem anderen Landesverband genehmigt wurde.

§ 13 Genehmigung zur Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen anderer anerkannter Nationalverbände

1. Vereine haben für die Teilnahme an Wettkämpfen im Zuständigkeitsbereich anderer anerkannter Nationalverbände eine internationale Startgenehmigung beim Deutschen Boxsport-Verband zu beantragen.
2. Genehmigungsanträge sind grundsätzlich mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim DBV einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge bis spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Anträge, die weniger als 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, können nicht genehmigt werden.
3. Anträge zur Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen anderer anerkannter Nationalverbände, sind ausschließlich digital über das vom DBV bereitgestellte Portal einzureichen.
4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Informationen beizufügen:
 - a. Dokumente, aus denen hervorgeht,
 - i. wer Veranstalter und Ausrichter der Wettkampfveranstaltung ist,
 - ii. welcher Verband für diese Wettkampfveranstaltung zuständig ist.
 - b. Angaben darüber,
 - i. in welchem Staat oder in welchen Staaten Wettkämpfe bestritten werden sollen.
 - ii. wann und wo die Wettkämpfe stattfinden.
5. Sperren sowie sonstige besondere Vorkommnisse sind unverzüglich über das DBV-Portal zu melden.



6. Wird die Veranstaltung, für die ein genehmigter Start vorliegt, verlegt, ist eine erneute Genehmigung erforderlich. Bereits gezahlte Gebühren werden hierbei angerechnet. Erfolgt die Verlegung nicht innerhalb von sechs Monaten, verfallen die entrichteten Gebühren und die Gebühr ist erneut zu entrichten.
7. Für die Erteilung der internationalen Startgenehmigung kann der DBV eine Gebühr erheben. Näheres regelt die Finanzordnung des DBV.
8. Für internationale Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich eines benachbarten Landesverbandes oder für die Teilnahme an Wettkämpfen im grenznahen Ausland der Bundesrepublik Deutschland kann ein Verein beim Deutschen Boxsport-Verband eine Jahreslizenz (Kleiner Grenzverkehr) erwerben. Die Jahreslizenz gilt für 364 Tage ab dem Tag der Ausstellung. Jede Teilnahme an einer internationalen Veranstaltung im kleinen Grenzverkehr ist dem DBV mindestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen.

§ 14 Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Geltungsbereichs des DBV (nicht-olympisches Boxen)

1. Einsätze von Wettkämpfern, Trainern, Kampfrichtern oder sonstigen Offiziellen des Deutschen Boxsport-Verbandes bei Veranstaltungen außerhalb des Geltungsbereichs des DBV, insbesondere im nicht-olympischen Boxen oder bei Berufsboxveranstaltungen, bedürfen einer vorherigen Genehmigung des Deutschen Boxsport-Verbandes.
2. Genehmigungsanträge sind grundsätzlich mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim DBV einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge bis spätestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Anträge, die weniger als 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, können nicht genehmigt werden.
3. Der Antrag ist ausschließlich digital über das vom DBV bereitgestellte Portal einzustellen.
4. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn
 - a. die Teilnahme keine negativen Auswirkungen auf Maßnahmen oder Zielstellungen des Deutschen Boxsport-Verbandes hat,
 - b. die Wettkampfbestimmungen des DBV, des Weltverbandes oder des Bundes Deutscher Berufsboxer (BDB) eingehalten werden,
 - c. die medizinischen Schutzbestimmungen eingehalten werden,
 - d. insbesondere verhängte Schutzsperrungen beachtet werden und
 - e. der Versicherungsschutz der teilnehmenden Person eigenverantwortlich sichergestellt ist.
5. Die Genehmigung gilt ausschließlich für die Teilnahme an der im Antrag bezeichneten Veranstaltung und verliert mit deren Abschluss ihre Gültigkeit.
6. Nach Abschluss einer Wettkampfveranstaltung ist der Wettkämpfer verpflichtet, sämtliche Ergebnisse, Sperren sowie sonstige besondere Vorkommnisse über das vom DBV bereitgestellte Portal zu melden.
7. Bis zur vollständigen Ergebnismeldung ist der Wettkämpfer für die Teilnahme an weiteren Wettkampfveranstaltungen gesperrt.
8. Trainer und Kampfrichter sind verpflichtet, den DBV bei besonderen Vorkommnissen zu informieren.
9. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht stellen einen Regelverstoß dar und werden gemäß dem jeweils gültigen Strafkatalog des DBV geahndet.



10. Der DBV entscheidet in Einzelfällen über Ausnahmen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
11. Für die Erteilung der Startgenehmigung kann der DBV eine Gebühr erheben. Näheres regelt die Finanzordnung des DBV.

§ 15 Mischveranstaltungen

1. Zur Förderung des öffentlichen Interesses am olympischen Boxsport kann der Deutsche Boxsport-Verband bei von ihm benannten Wettkampfveranstaltungen die Durchführung von Boxkämpfen anderer Verbände (Berufsboxkämpfe) unter bestimmten Bedingungen zulassen.
2. Gleiches gilt für Wettkämpfe von Wettkämpfern des Deutschen Boxsport-Verbandes im Rahmen von Berufsboxveranstaltungen.
3. Wettkämpfe nach Absatz 2 sind nach den Regeln dieser Wettkampfbestimmungen durchzuführen.
4. Das Kampfgericht für diese Wettkämpfe wird durch den Ressortleiters Kampfrichterwesen des DBV nominiert.
5. Werden im Rahmen einer Veranstaltung zunächst Wettkämpfe des olympischen Boxsports durchgeführt und anschließend Berufsboxkämpfe ausgetragen, haben nach Beendigung der olympischen Wettkämpfe alle Wettkämpfer, Trainer und Offiziellen und sonstigen Personen des DBV, seiner Landesverbände sowie deren Mitgliedsvereine den Ringbereich zu verlassen, die über keine entsprechende Genehmigung des DBV verfügen. Nur Personen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen, dürfen im Rahmen der Berufsboxveranstaltung tätig werden.

§ 16 Meisterschaften und Turniere

1. Meisterschaften werden durch die Landesverbände, deren Untergliederungen sowie durch den Deutschen Boxsport-Verband ausgeschrieben.
 - a. Die Ausschreibung darf keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu diesen Wettkampfbestimmungen stehen.
 - b. Werden Widersprüche erst vor Ort festgestellt, entscheidet der Supervisor abschließend über deren Anwendung.
2. Turniere dürfen nur mit Genehmigung
 - a. des zuständigen Landesverbandes bei nationalen Veranstaltungen oder
 - b. des Deutschen Boxsport-Verbandes bei internationalen Veranstaltungen durchgeführt werden.
3. Mit dem Antrag auf Genehmigung sind die Durchführungsbestimmungen (Ausschreibung) vorzulegen. Diese sind spätestens vier Wochen vor dem ersten Wettkampftag zu veröffentlichen.

§ 17 Deutsche Meisterschaften

1. Der Deutsche Boxsport-Verband kann jährlich Deutsche Meisterschaften sowie internationale Deutsche Meisterschaften in allen Altersklassen durchführen. Die Teilnahmeberechtigung richtet sich nach der jeweiligen Ausschreibung.
2. Die Ausschreibung der Deutschen Meisterschaften hat spätestens zwei Monate vor Beginn der Wettkämpfe zu erfolgen.



3. Der Deutsche Meistertitel darf nicht ohne Kampf vergeben werden.
4. Der Vorstand des Deutschen Boxsport-Verbandes ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Wettkämpfer zur Teilnahme an Deutschen Meisterschaften zuzulassen, auch wenn der zuständige Landesverband die Teilnahme verweigert.

§ 18 Länderkämpfe

1. Länderkämpfe mit ausländischen Nationalverbänden dürfen ausschließlich durch den Deutschen Boxsport-Verband vereinbart und durchgeführt werden.
2. Der Deutsche Boxsport-Verband ist berechtigt, Wettkämpfer aus dem gesamten Verbandsgebiet für Länderkämpfe heranzuziehen. In diesen Fällen hat die Anforderung des Deutschen Boxsport-Verbandes Vorrang gegenüber den Interessen der Landesverbände und Vereine. Zur Sicherstellung der Teilnahme kann eine befristete Startsperr für die betroffenen Wettkämpfer ausgesprochen werden.
3. Tritt ein startberechtigter Wettkämpfer ohne ausreichenden Grund nicht an oder verweigert ein Verein oder Landesverband die Abstellung eines angeforderten Wettkämpfers, stellt dies einen Regelverstoß dar. Dieser kann nach den geltenden Strafbestimmungen des Deutschen Boxsport-Verbandes geahndet werden.
4. Das Mannschaftsergebnis eines Länderkampfes richtet sich nach den jeweils geltenden Regelwerken des internationalen Verbandes oder nach den in der Ausschreibung festgelegten Bestimmungen.
5. Für Länderkämpfe gelten grundsätzlich die Regelwerke des maßgeblichen internationalen Verbandes.

§ 19 Deutsche Mannschaftsmeisterschaften

1. Die Durchführung Deutscher Mannschaftsmeisterschaften sowie Internationaler Deutscher Mannschaftsmeisterschaften erfolgt im Rahmen von Bundesligawettbewerben. Maßgeblich sind die jeweilige Ausschreibung sowie das geltende Ligastatut.
2. Das Ligastatut regelt insbesondere die organisatorischen, sportlichen und administrativen Rahmenbedingungen der Wettbewerbe.
3. Der Liga-Ausschuss des Deutschen Boxsport-Verbandes ist berechtigt, Änderungen, Ergänzungen sowie Gebührenregelungen im administrativen Bereich des Ligastatuts zu beschließen und in Kraft zu setzen.
4. Änderungen nach Absatz 3 sind spätestens mit der Ausschreibung der folgenden Ligasaison bekannt zu geben und sind für alle teilnehmenden Mannschaften verbindlich.

§ 20 Veranstaltungen besonderer Organisationen

1. Zulässig sind Veranstaltungen und Meisterschaften der Sektion Boxen des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes (ADH), sofern diese nach den Bestimmungen dieser Wettkampfbestimmungen durchgeführt werden oder diesen nicht widersprechen.
2. Zulässig sind ferner Wettkämpfe und Meisterschaften im Bereich des Militärsports, insbesondere Veranstaltungen der Bundeswehr, soweit diese nach den Regelwerken dieser Wettkampfbestimmungen durchgeführt werden.



3. Die Teilnahme von Wettkämpfern an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 bedarf keiner gesonderten Genehmigung.

§ 21 Verwehrung, Widerruf und Auflagen

1. Die Genehmigung zur Teilnahme an oder zur Durchführung von Wettkampfveranstaltungen kann Vereinen und Inhabern von DBV-Lizenzen vom zuständigen Landesverband oder vom Deutschen Boxsport-Verband aus wichtigen Gründen zeitlich begrenzt werden, versagt, widerrufen oder mit Auflagen erteilt werden. Entscheidungen des Deutschen Boxsport-Verbandes haben Vorrang vor Entscheidungen der Landesverbände.
2. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a. Anlass zu der Annahme besteht, dass im Zusammenhang mit der Teilnahme an oder der Ausrichtung von Wettkampfveranstaltungen
 - i. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Wettkampfbestimmungen verstoßen wird,
 - ii. Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder Störungen der öffentlichen Ordnung zu erwarten sind,
 - iii. Vorkommnisse zu befürchten sind, die geeignet sind, das Ansehen, die Arbeit oder das Vermögen des Deutschen Boxsport-Verbandes oder eines Landesverbandes oder das Ansehen des Boxsports insgesamt zu schädigen;
 - b. der Deutsche Boxsport-Verband oder ein Landesverband im betreffenden Zeitraum die Ausrichtung wichtiger Turniere plant oder an solchen teilnehmen möchte und die Teilnahme bestimmter Personen oder Personengruppen an anderen Wettkampfveranstaltungen oder die Durchführung solcher Veranstaltungen den Erfolg dieser Turniere gefährden oder beeinträchtigen könnte;
 - c. Vereine ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben;
 - d. einzelne Personen ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, die sich aus dem Besitz von Lizenzen ergeben;
 - e. organisatorische Gründe, insbesondere eine unzureichende Verfügbarkeit von Kampfrichtern aufgrund mehrerer zeitgleich stattfindender Veranstaltungen, sowie Fälle höherer Gewalt vorliegen.

§ 22 Fortsetzung der Wettkampftätigkeit bei einem anderen Verein

1. Setzt ein Wettkämpfer seine Wettkampftätigkeit bei einem anderen Verein fort, unterliegt er einer Startsperrung von einem Monat.
2. Die Startsperrung beginnt an dem Tag, an dem der abgebende Verein und der Landesverband nachweislich über die beabsichtigte Fortsetzung der Wettkampftätigkeit bei einem anderen Verein informiert wurden.
3. Die Startsperrung entfällt, wenn der bisherige Verein auf sie verzichtet, der bisherige Verein aufgelöst wurde oder der zuständige Landesverband oder der Deutsche Boxsport-Verband die Startsperrung aus sportlich begründeten Gründen aufhebt.
4. Setzt ein Bundeskaderathlet seine Wettkampftätigkeit bei einem anderen Verein fort und wechselt zugleich den Landesverband, bedarf dies der schriftlichen Genehmigung des Deutschen Boxsport-Verbandes sowie des abgebenden und des aufnehmenden Landesverbandes.



§ 23 Sportliche Nationalität und Teilnahmeberechtigung ausländischer Sportler

1. Ein Wettkämpfer darf an Wettkämpfen nur für den nationalen Verband starten, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.
2. Die Staatsangehörigkeit ist durch einen gültigen Reisepass, Personalausweis oder einen gleichwertigen amtlichen Nachweis zu belegen.
3. Ein Wechsel der sportlichen Nationalität ist zulässig, sofern seit dem letzten Einsatz für den bisherigen Verband mindestens drei Jahre vergangen sind. Dieser Zeitraum kann auf ein Jahr verkürzt werden, wenn
 - a. die beteiligten nationalen Verbände zustimmen und
 - b. die zuständige Instanz des Weltverbands den Wechsel genehmigt.
4. Wettkämpfer, die gemäß dem UNHCR (Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen) als Flüchtlinge oder Personen mit internationalem Schutzstatus anerkannt sind, sind grundsätzlich zur Teilnahme an Wettkämpfen berechtigt.
5. Ausländische Sportler, Staatenlose sowie Personen ohne eindeutige Staatsangehörigkeit müssen vor Erteilung einer Startberechtigung ihre Identität und ihren Aufenthaltsstatus nachweisen. Erforderliche Unterlagen sind insbesondere:
 - a. Aufenthaltsgenehmigung oder vergleichbarer Nachweis,
 - b. Identitätsnachweis,
 - c. Erklärung über bisherige sportliche Aktivitäten.Der Deutsche Boxsport-Verband prüft die Startberechtigung und kann hierzu den bisherigen nationalen Verband beteiligen.
6. Hat ein Sportler bereits für einen anderen nationalen Verband Wettkämpfe bestritten, ist vor Erteilung der Startberechtigung eine Freigabe dieses Verbandes erforderlich.
7. Erfolgt innerhalb von sechs Wochen keine Rückmeldung des bisherigen Verbandes, entscheidet der Deutsche Boxsport-Verband über die Startberechtigung.
8. Wettkämpfer, die nach Vollendung ihres 10. Lebensjahres erstmals nach Deutschland eingereist sind, bedürfen für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb des Deutschen Boxsport-Verbandes einer gesonderten Starterlaubnis des Deutschen Boxsport-Verbandes.
9. Hat sich ein Wettkämpfer bereits vor Vollendung seines 10. Lebensjahres dauerhaft in Deutschland aufgehalten, gilt die Startberechtigung als gegeben, sofern die entsprechenden Angaben ordnungsgemäß im Startbuch des DBV dokumentiert sind.
10. Wettkämpfer, die als Gäste im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Boxsport-Verbandes teilnehmen, müssen
 - a. die Startgenehmigung ihres nationalen Verbandes nachweisen und
 - b. nach den Regelungen des Weltverbandes startberechtigt sein.
11. Ausländische Funktionäre bedürfen innerhalb der ersten zwei Jahre ihres Aufenthalts grundsätzlich der Zustimmung ihres bisherigen nationalen Verbandes. Die Einholung der Zustimmung erfolgt über den Deutschen Boxsport-Verband.
12. Fehlen die entsprechenden Einträge im Startbuch des DBV, kann der DBV die erforderliche Starterlaubnis nach Prüfung kostenpflichtig erteilen.



WETTKAMPFBEKLEIDUNG, WETTKAMPFAUSRÜSTUNG

§ 24 Wettkampfhandschuhe

1. Für Wettkämpfe dürfen ausschließlich Boxhandschuhe verwendet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. sie sind vom Deutschen Boxsport-Verband für Wettkämpfe zugelassen;
 - b. die fünfjährige Frist, innerhalb derer sie nach dem Erwerb für Wettkämpfe eingesetzt werden dürfen, ist noch nicht abgelaufen;
 - c. sie sind ungeachtet der Frist nach Auffassung des Kampfgerichts frei von Schäden oder Mängeln. Dies betrifft insbesondere die Beschaffenheit und Polsterung der Schlagfläche;
 - d. sie sind in roter oder blauer Ausführung zu verwenden und entsprechend der Farbe der zugewiesenen Ringecke zu tragen.
2. Bei Meisterschaften und Turnieren sind die für den Wettkampf zu verwendenden Wettkampfhandschuhe vom Veranstalter oder Ausrichter bereitzustellen. Die Wettkämpfer haben ausschließlich die bereitgestellten Wettkampfhandschuhe zu verwenden.
3. Bei Meisterschaften müssen die Wettkampfhandschuhe beider Wettkämpfer desselben Fabrikats und Modells sein.
4. Die Klettverschlüsse der Wettkampfhandschuhe sind für den Wettkampf mit Tape oder einer festsitzenden Binde so zu überdecken, dass die Gefahr von Schürf- und Risswunden vermindert wird. Das Tape oder die Binde muss den Klettverschluss hinreichend abdecken.
5. Werden die Wettkampfhandschuhe im Rahmen einer Wettkampfveranstaltung von mehreren Wettkämpfern genutzt, sind sie nach jedem Einsatz zu desinfizieren.

§ 25 Gewichte der Wettkampfhandschuhe

1. Für Wettkämpfe dürfen nur Wettkampfhandschuhe mit einem Gewicht von 10 oder 12 Unzen verwendet werden.
2. Unabhängig von Geschlecht und Altersklasse haben beide Wettkämpfer ab der Gewichtsklasse Halbmittelgewicht, also über 65 kg bis einschließlich 70 kg, sowie in allen schwereren Gewichtsklassen Wettkampfhandschuhe mit einem Gewicht von 12 Unzen zu verwenden.
3. In allen übrigen Fällen müssen beide Wettkämpfer Wettkampfhandschuhe mit einem Gewicht von 10 Unzen verwenden.

§ 26 Wettkampfkopfschützer

1. Bei Wettkämpfen sind nur solche Kopfschützer zu verwenden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. sie sind vom Deutschen Boxsport-Verband für Wettkämpfe zugelassen;
 - b. sie sind nach Auffassung des Kampfgerichtes frei von Schäden oder Mängeln.



2. Bei Wettkämpfen dürfen nur rote oder blaue Kopfschützer verwendet werden. Sie sind von den Wettkämpfern entsprechend der Farben der ihnen zugewiesenen Ringecken zu tragen.
3. Kopfschützer müssen von beiden Wettkämpfern getragen werden, wenn
 - a. sie weiblichen Geschlechts sind oder
 - b. mindestens einer der Wettkämpfer der Altersklasse U19, U17, U15 oder U13 angehört.
4. Bei Meisterschaften und Turnieren sind die erforderlichen Kopfschützer vom Veranstalter oder Ausrichter bereitzustellen, sofern sie vom DBV lizenziert sind.
5. Sofern Haare unter dem Kopfschutz hervorragen könnten, müssen Wettkämpfer unter dem Kopfschutz eine Abdeckung der Haare tragen.
6. Werden die Kopfschützer im Rahmen einer Wettkampfveranstaltung von mehreren Wettkämpfern genutzt, sind sie nach jedem Einsatz zu desinfizieren.

§ 27 Wettkampfkleidung

1. Bei Wettkämpfen ist eine Kleidung und Ausrüstung zu tragen, die aus folgenden Bestandteilen besteht und folgende Eigenschaften aufweist:
 - a. eine kurze Hose, deren Hosenbund sich hinsichtlich Farbe und Kontrast deutlich vom Rest der Hose unterscheidet und die die Kniegelenke nicht, jedoch die Oberschenkel mindestens zur Hälfte bedeckt. Frauen dürfen anstelle einer kurzen Hose einen kurzen Rock tragen, dessen Bund sich hinsichtlich Farbe und Kontrast deutlich vom Rest des Rocks unterscheidet;
 - b. ein ärmelloses Oberteil;
 - c. die Farbe der Wettkampfkleidung ist frei wählbar, sofern die Ausschreibung der Wettkampfveranstaltung nichts anderes bestimmt. Sie darf jedoch nicht der Farbe der gegnerischen Ringecke entsprechen.
2. Bei Meisterschaften ist die Wettkampfkleidung zwingend in roter oder blauer Farbe zu tragen. Die Farbe richtet sich nach der dem Wettkämpfer zugewiesenen Ringecke.
3. Weibliche Wettkämpfer dürfen unter der Wettkampfbekleidung eine lange Hose, ein langärmeliges Oberteil und einen Sport-Hijab tragen. Wird eine dieser zusätzlichen Bekleidungsformen getragen, sind alle genannten Bestandteile vollständig zu tragen. Eine teilweise Kombination ist unzulässig. Die zusätzliche Kleidung muss schwarz, elastisch und enganliegend sein. Sie darf den ordnungsgemäßen Ablauf des Wettkampfes nicht beeinträchtigen.
4. Bei männlichen Wettkämpfern dürfen unter der Wettkampfhose getragene Kleidungsstücke nicht länger als bis zum Knie reichen.
5. Socken dürfen nicht über das Knie hinausreichen.
6. Es sind leichte, für den Boxsport geeignete Sportschuhe oder Boxerstiefel zu tragen.
7. Vereins- und Verbandsabzeichen an der Wettkampfkleidung sind zulässig.
8. Werbung auf der Wettkampfkleidung ist zulässig, sofern die Ausschreibung der Veranstaltung dies nicht untersagt und sie den Bestimmungen des § 107 entspricht.



§ 28 Tiefschutz, Brustschutz

1. Männliche Wettkämpfer müssen unter der Wettkampfhose einen Tiefschutz tragen.
2. Weibliche Wettkämpfer können einen Brustschutz und Tiefschutz tragen.
3. Wird ein Brustschutz verwendet, muss er folgende Anforderungen erfüllen:
 - a. er darf im Bereich der Trefferfläche keine Metallteile enthalten;
 - b. er muss der natürlichen Brustform angepasst sein und darf ausschließlich dem Schutz der Brust dienen. Ein zusätzlicher Schutz angrenzender Körperbereiche, insbesondere des Brustbeins, ist unzulässig.

§ 29 Zahnschutz

1. Wettkämpfer müssen im laufenden Wettkampf einen Zahnschutz fest im Mund tragen.
2. Bei einer Zahnspange muss ein in der Form angepasster Zahnschutz getragen werden.
3. Werden Zahnspangen im Ober- und Unterkiefer getragen, muss ein Zahnschutz verwendet werden, der beide Zahnspangen vollständig abdeckt.
4. Der Zahnschutz muss im Mund getragen werden. Ragt er aus dem Mund, muss der RR ihn ermahnen und bei mehreren Wiederholungen verwarnen.

§ 30 Bandagen

1. Wettkämpfer müssen im laufenden Wettkampf die Hände bandagiert haben.
2. Die Bandagen müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - a. sie müssen eine Mindestlänge von 3,5 Meter, eine Höchstlänge von 4,5 Meter und eine Breite von 5 cm haben;
 - b. sie müssen aus weichem Stoff bestehen und es dürfen keine Substanzen oder andere Materialien eingearbeitet oder angebracht werden;
 - c. sie müssen die Fingerknochen bedecken.
3. Der Deutsche Boxsport-Verband kann bei Wettkämpfen der Altersklasse Erwachsene die Verwendung von Profi-Bandagen festlegen, die den Regelungen des maßgeblichen internationalen Verbandes entsprechen. In jedem Fall müssen in einem Wettkampf beide Wettkämpfer die gleiche Art der Bandagen verwenden.

§ 31 Unzulässige Gegenstände

1. Wettkämpfer dürfen während des Wettkampfes nicht:
 - a. Schmuck jeglicher Art tragen. Ein Abkleben von Schmuck ist nicht zulässig;
 - b. Brillen oder harte Kontaktlinsen tragen. Weiche Kontaktlinsen sind zulässig;



- c. Gegenstände tragen, die nach Auffassung des Ringrichters geeignet sind, sie selbst oder ihren Gegner zu gefährden oder den Ablauf des Wettkampfes zu stören.
2. Das Verbot nach Absatz 1 gilt auch dann, wenn die unzulässigen Gegenstände von der Wettkampfkleidung oder der Schutzausrüstung, den Wettkampfhandschuhen oder Kopfschützern verdeckt sind.
3. Tapes jeglicher Art sind im Bereich der Trefferfläche unzulässig; sie dürfen ausschließlich am Rücken sowie unterhalb der Taille getragen werden.
4. Bandagen an Knie- und Sprunggelenken sind zulässig, sofern sie keine festen oder metallischen Bestandteile enthalten.

SEKUNDANTEN

§ 32 Sekundanten

1. Jeder Wettkämpfer muss während seines Wettkampfes von mindestens zwei Sekundanten betreut werden. Es dürfen jedoch höchstens drei Sekundanten eingesetzt werden.
2. Wettkämpfer, die bei derselben Veranstaltung einen Wettkampf bestritten haben oder noch bestreiten werden, dürfen nicht in Wettkampfkleidung als Sekundanten tätig sein.
3. Kampfrichter dürfen bei Wettkampfveranstaltungen oder Turnieren, bei denen sie eingesetzt sind oder eingesetzt werden, nicht als Sekundanten tätig sein.

§ 33 Qualifikation der Sekundanten

1. Unter den Sekundanten muss sich mindestens ein Sekundant befinden, der Inhaber einer gültigen C-Trainerlizenz des Deutschen Boxsport-Verbandes ist.
2. Ausschreibungen von Wettkampfveranstaltungen können hiervon abweichende Anforderungen vorsehen und insbesondere
 - a. den Einsatz höherwertiger Trainerlizenzen für einen oder mehrere Sekundanten verlangen oder
 - b. ein Mindestalter für Sekundanten festlegen.
3. Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht als Sekundanten eingesetzt werden.

§ 34 Betreten des Ringpodests und der Wettkampffläche

1. In den Rundenpausen dürfen sich in der dem Wettkämpfer zugewiesenen Ringecke höchstens zwei Sekundanten zur Betreuung des Wettkämpfers auf dem Ringpodest aufhalten. Dabei darf
 - a. höchstens ein Sekundant die Wettkampffläche betreten und
 - b. höchstens ein weiterer Sekundant das Ringpodest betreten, ohne die Wettkampffläche zu betreten.
2. Sekundanten, die in den Rundenpausen die Wettkampffläche betreten, müssen
 - a. mindestens Inhaber einer gültigen C-Trainerlizenz des Deutschen Boxsport-Verbandes oder



- b. Inhaber einer gültigen Cutmanlizenz des Deutschen Boxsport-Verbandes oder einer gültigen internationalen Cutmanlizenz sein.
3. Sekundanten, die lediglich das Ringpodest, nicht jedoch die Wettkampffläche betreten, müssen keine bestimmten Lizenzvoraussetzungen erfüllen, soweit die Ausschreibung der Wettkampfveranstaltung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 35 Kleidung der Sekundanten

1. Sekundanten müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sportgerecht gekleidet sein.
2. Kurze Hosen sind zulässig, sofern sie im Stehen mindestens die Hälfte des Oberschenkels bedecken.
3. Sekundanten dürfen im Field of Play und am Ring keine elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone oder vergleichbare Kommunikationsgeräte, mitführen oder benutzen.
4. Im Zweifel entscheidet der Supervisor oder Delegierte über die Zulässigkeit nach den Absätzen 1 bis 3.

§ 36 Verhalten der Sekundanten im Zusammenhang mit dem Wettkampf

1. Nachdem die Wettkämpfer nach der Belehrung durch den Ringrichter in ihre Ringecken zurückgekehrt sind, haben die Sekundanten
 - a. das Ringpodest unverzüglich zu räumen,
 - b. alle Gegenstände vom Ringpodest und der Ringtreppe zu entfernen und
 - c. auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen Platz zu nehmen.
2. Nach Eröffnung des Wettkampfes
 - a. haben die Sekundanten, außer in den Rundenpausen, auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen sitzen zu bleiben, es sei denn, der Ringrichter fordert sie während einer Unterbrechung des Wettkampfes zu einer Handlung auf, die der ordnungsgemäßen Durchführung des Wettkampfes dient;
 - b. dürfen die Sekundanten ihren Wettkämpfer durch Hinweise unterstützen, soweit dies im sportlich zulässigen Rahmen erfolgt. Dies gilt nicht während Unterbrechungen des Wettkampfes, in denen der Wettkämpfer
 - i. zur Erledigung einer vom Ringrichter bezeichneten Aufgabe in die Ringecke zurückgeschickt wurde; in diesem Fall darf nur die bezeichnete Aufgabe erledigt werden, oder
 - ii. in der neutralen Ecke auf die Fortsetzung des Wettkampfes wartet;
 - c. dürfen die Sekundanten Mitglieder des Kampfgerichts weder beleidigen oder bedrohen noch zu Maßnahmen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Regelverstöße auffordern.

§ 37 Regelverstöße durch Sekundanten

1. Den Sekundanten sind im Zusammenhang mit Wettkämpfen insbesondere folgende Handlungen und Verhaltensweisen verboten:



- a. das Betreten der Wettkampffläche vor oder nach dem Wettkampf;
- b. während der Wettkampfrunden
 - i. das Aufstehen von den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen, es sei denn, dies wurde ihnen in einer Wettkampfunterbrechung durch den Ringrichter, den Supervisor oder den Delegierten gestattet;
 - ii. das Ablegen von Gegenständen auf dem Ringpodest;
- c. das Sitzen auf der Ringeckentreppe;
- d. das Schlagen auf die Fläche des Ringpodests oder auf die Ringeckentreppe, das Klatschen in die Hände sowie übermäßig lautes, unsportliches oder störendes Schreien;
- e. das Werfen von Gegenständen, es sei denn, es handelt sich um das Werfen des Handtuchs als Zeichen der Aufgabe;
- f. die Beleidigung, Bedrohung oder Herabwürdigung anderer Personen in der Wettkampfstätte, insbesondere von Mitgliedern des Kampfgerichts sowie des gegnerischen Wettkämpfers und dessen Sekundanten;
- g. die Ansprache von Zuschauern oder Anhängern während des Wettkampfes mit dem Ziel, das Publikum aufzustacheln oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Wettkampfes zu stören oder den sportlichen Charakter der Veranstaltung zu beeinträchtigen.

WETTKÄMPFER

§ 38 Teilnahme an Wettkämpfen des Deutschen Boxsport-Verbandes

1. Ein Wettkämpfer darf an Wettkämpfen im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Boxsport-Verbandes teilnehmen, wenn am Tag des Wettkampfes
 - a. seine DBV-Boxlizenz gültig ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - i. das jährliche ärztliche Attest nach § 40 vorliegt und
 - ii. gegen ihn keine Sperren jedweder Art bestehen;
 - b. festgestellt ist, dass er einer in diesen Wettkampfbestimmungen definierten Altersklasse und Gewichtsklasse angehört und die geschlechtsspezifischen Voraussetzungen dieser Wettkampfbestimmungen erfüllt;
 - c. sein Gesundheitszustand in der vorgeschriebenen Weise unmittelbar vor dem Wettkampf ärztlich geprüft worden ist und sich hieraus keine Bedenken gegen die Durchführung des Wettkampfes ergeben.
2. Die Teilnahmeberechtigung im Hinblick auf die sportliche Nationalität, die Verbandszugehörigkeit sowie besondere Voraussetzungen für ausländische Wettkämpfer richtet sich ausschließlich nach § 23.
3. Die Startberechtigung ist auf Verlangen des Kampfgerichts oder der zuständigen Offiziellen jederzeit durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist eine Teilnahme am Wettkampf unzulässig.



§ 39 Erstkämpfe

1. Ein Erstkampf ist nur bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres zulässig, sofern alle sonstigen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllt sind.
2. Nach Vollendung des 35. Lebensjahres ist eine Wettkampftätigkeit nur zulässig, wenn zusätzlich zur allgemeinen ärztlichen Boxtauglichkeit eine schriftliche Zustimmung eines Landesverbandsarztes oder eines Mitglieds der Ärztekommision des Deutschen Boxsport-Verbandes vorliegt.
3. Die Wettkampftätigkeit im olympischen Boxen endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wettkämpfer den 40. Geburtstag begeht.

Danach kommt eine Teilnahme nur in ausdrücklich geregelten Breitensport- oder Masterboxen-Format in Betracht.

§ 40 Ärztliche Untersuchungen

1. Die Teilnahmefähigkeit am Wettkampfbetrieb im Geltungsbereich des DBV wird durch drei ärztliche Untersuchungen festgestellt:
 - a. die Grunduntersuchung,
 - b. die jährliche ärztliche Untersuchung und
 - c. die ringärztliche Untersuchung vor jedem Wettkampf.
2. Die Grunduntersuchung bescheinigt einmalig die grundsätzliche Boxtauglichkeit des Wettkämpfers zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb im DBV (Boxtauglichkeit). Sie ist einmalig vor dem allerersten Wettkampf eines Wettkämpfers durch einen approbierten Arzt der Humanmedizin durchzuführen. Art und Umfang der Untersuchung sind im Startbuch festgelegt. Die Durchführung der Untersuchung, die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen sowie die abschließende Entscheidung über die Boxtauglichkeit ist auf den dafür vorgesehenen Seiten im Startbuch durch den Arzt zu dokumentieren und zu bestätigen. Mit der Durchführung der Grunduntersuchung und Bestätigung der Boxtauglichkeit ist die jährliche ärztliche Untersuchung gemäß Absatz 2 ebenfalls erfolgt und die Wettkampffähigkeit für die Dauer von 364 Tagen bescheinigt; einer gesonderten Feststellung und Dokumentation der Wettkampffähigkeit gemäß Absatz 2 bedarf es für die Dauer von 364 Tagen nicht. Ohne Feststellung der Boxtauglichkeit durch die Grunduntersuchung entsprechend der Sätze 1 bis 4 ist eine Teilnahme am Wettkampfbetrieb des DBV und seiner Landesverbände und deren Mitgliedsvereinen ausgeschlossen.
3. Die jährliche ärztliche Untersuchung bescheinigt einmal jährlich die grundsätzliche Teilnahmefähigkeit am Wettkampfbetrieb im DBV (Wettkampffähigkeit). Sie ist vor dem ersten Wettkampf eines Wettkämpfers im jeweiligen Kalenderjahr einmalig durch einen approbierten Arzt der Humanmedizin durchzuführen. Die abschließende Entscheidung über die Wettkampffähigkeit ist an der dafür vorgesehenen Stelle im Startbuch durch den approbierten Arzt zu bestätigen. Die jährliche ärztliche Untersuchung ist für die Dauer von 364 Tagen über das jeweilige Kalenderjahr hinaus gültig. Die Wettkampffähigkeit ist nach Ablauf dieser Frist vor dem ersten Wettkampf erneut zu bescheinigen. Ohne Feststellung der Wettkampffähigkeit durch die jährliche ärztliche Untersuchung entsprechend der Sätze 1 bis 3 ist eine Teilnahme am Wettkampfbetrieb des DBV und seiner Landesverbände und deren Mitgliedsvereinen ausgeschlossen.



4. Die ringärztliche Untersuchung am Wettkampftag bescheinigt die Wettkampftauglichkeit des Wettkämpfers am jeweiligen Wettkampftag (Wettkampftauglichkeit). Sie ist zusätzlich vor jedem Wettkampf nachweislich durchzuführen. Sie ersetzt die Grunduntersuchung gemäß Absatz 1 und die jährliche ärztliche Untersuchung gemäß Absatz 2 nicht. Die weiteren Regelungen des § 51 zur ringärztlichen Untersuchung bleiben unberührt.
5. Stellt der Ringarzt bei der ringärztlichen Untersuchung am Wettkampftag gemäß Absatz 4 fest, dass der Wettkämpfer nicht wettkampftauglich ist, darf der Wettkämpfer an diesem Tag keinen Wettkampf bestreiten. Diese Entscheidung ist endgültig und nicht mit einem Rechtsmittel angreifbar.

§ 41 Mitteilungspflichten des Wettkämpfers

1. Der Inhaber einer DBV-Boxlizenz oder sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, dem zuständigen Landesverband zur Weiterleitung an den Deutschen Boxsport-Verband unverzüglich, unaufgefordert und wahrheitsgemäß Änderungen der Angaben, die bei der Beantragung der DBV-Boxlizenz gemacht wurden mitzuteilen.
2. Der Wettkämpfer ist verpflichtet, dem Ringarzt vor Beginn eines Wettkampfes über alle Umstände zu informieren, die der Ausübung der Wettkampftätigkeit vorübergehend oder dauerhaft entgegenstehen können. Dies gilt insbesondere für erlittene Gehirnerschütterungen, vergleichbare Verletzungen sowie ausgesprochene Schutzsperrn, auch wenn diese außerhalb des Boxsports entstanden oder verhängt worden sind.
3. Der Wettkämpfer hat jeden außerhalb des DBV bestrittenen Wettkampf in einer Kampfsportart, dessen Ergebnis sowie dabei erlittene Niederschläge oder ausgesprochene Schutzsperrn unverzüglich mitzuteilen.

§ 42 Verhalten der Wettkämpfer im Zusammenhang mit dem Wettkampf

1. Wettkämpfer
 - a. haben allen Weisungen des Ringrichters jederzeit unverzüglich und ohne Widerspruch Folge zu leisten;
 - b. haben sich gegenüber dem Kampfgericht, sonstigen Funktionsträgern, dem Gegner, den gegnerischen und eigenen Sekundanten sowie dem Publikum jederzeit sportlich und respektvoll zu verhalten;
 - c. dürfen den Wettkampf nur dann unterbrechen, ohne dabei einen Regelverstoß zu begehen, wenn sie den Ringrichter auf einen erheblichen Umstand aufmerksam machen wollen, der die geordnete oder sichere Fortführung des Wettkampfes gefährden kann;
 - d. haben eine von ihnen veranlasste Unterbrechung des laufenden Wettkampfes dadurch herbeizuführen, dass sie ein Knie auf den Boden absetzen und zugleich eine Hand heben.

§ 43 Regelverstöße durch Wettkämpfer

1. Den Wettkämpfern sind im Zusammenhang mit Wettkämpfen insbesondere folgende Handlungen und Verhaltensweisen verboten:



- a. jeder Schlag, der den Gegner nicht mit der zulässigen Schlagfläche des Handschuhs trifft;
- b. jeder Schlag, der den Gegner nicht auf einer zulässigen Trefferfläche trifft, insbesondere Schläge gegen den Hinterkopf, das Genick, den Nierenbereich oder unterhalb der Gürtellinie; dies gilt nicht, wenn der Angegriffene
 - i. den Schlag durch eine Verteidigungshandlung auf eine unzulässige Trefferfläche abgelenkt hat oder
 - ii. durch seine Bewegung eine unzulässige Trefferfläche erst in den Schlagweg gebracht hat, nachdem der Schlag bereits eingeleitet worden war und nicht mehr abgebrochen werden konnte;
- c. das Festhalten des Gegners, um Schläge anzubringen;
- d. die Nichtaufnahme eines ernsthaft geführten Kampfes;
- e. die Fortsetzung von Kampfhandlungen nach dem Stopp-Kommando;
- f. die Fortsetzung von Kampfhandlungen nach dem Break-Kommando, ohne zuvor einen Schritt zurückzutreten; ebenso verboten ist das Abstoßen vom Gegner nach dem Break-Kommando;
- g. die Herbeiführung von Kampfunterbrechungen ohne zwingenden Grund;
- h. das Stoßen mit dem Kopf;
- i. das Niederdrücken des Gegners sowie das Abducken unter die gegnerische Gürtellinie;
- j. das Boxen mit einem dauerhaft gerade ausgestreckten Arm;
- k. das Hinweisen auf vermeintliche oder tatsächliche Regelverstöße;
- l. die Zuwendung des Rückens zum Gegner;
- m. der Einsatz von Schulter, Unterarm, Ellbogen, Fuß, Knie oder Bein als Angriffshandlung oder als Teil einer Angriffshandlung;
- n. das Klammern, Halten, Umarmen oder Durchstecken der Arme unter die Arme des Gegners sowie das Wegstoßen, Wegschieben oder Wegschleudern des Gegners;
- o. das Halten des Gegners bei gleichzeitigem Schlagen sowie das Hineinziehen des Gegners in einen Schlag;
- p. die Nutzung der Ringseile im Zusammenhang mit Angriffs- oder Verteidigungshandlungen;
- q. das Vortäuschen einer Kampfunfähigkeit oder eine andauernde passive Doppeldeckung;
- r. der Angriff auf einen zu Boden gegangenen Gegner;
- s. das Sprechen im Ring, es sei denn, es erfolgt auf Aufforderung des Ringrichters;
- t. das Aufstützen oder Ablegen von Händen oder Armen auf den Ringseilen, es sei denn, dies geschieht in den Rundenpausen;
- u. die Zuwendung der Körpervorderseite zum Eckpolster oder zu den Ringseilen während der Rundenpause;
- v. der Handschlag während des Kampfes;
- w. der fahrlässige oder vorsätzliche Verlust des Zahnschutzes;
- x. unsportliches Benehmen im Ring.



PRAKTISCHER WETTKAMPFBETRIEB

§ 44 Wettkämpfe je Tag

1. Ein Wettkämpfer darf an einem Kalendertag nur einen Wettkampf bestreiten.
2. Zwischen zwei Wettkämpfen desselben Wettkämpfers muss ein Mindestabstand von 12 Stunden liegen.

§ 45 Geschlecht und Gewichtsklassen

1. Wettkämpfer werden für Wettkämpfe nach Geschlecht (weiblich und männlich) sowie nach Gewichtsklassen eingeteilt.
2. Für jede Altersklasse und jedes Geschlecht gelten eigene Gewichtsklassen.
3. Die Gewichtsklassen sowie ihre jeweiligen Unter- und Obergrenzen sind in Anhang 1 und Anhang 2 zu diesen Wettkampfbestimmungen festgelegt.

§ 46 Altersklassen

1. Für Wettkämpfe werden die Wettkämpfer in fünf Altersklassen eingeteilt.
2. Der Altersklasse U13 (Schüler) gehört bis zum Ende des laufenden Jahres an, wer im laufenden Jahr
 - a. den 10. Geburtstag bereits begangen hat oder
 - b. den 11. Geburtstag begehen wird oder bereits begangen hat oder
 - c. den 12. Geburtstag begehen wird oder bereits begangen hat.
3. Der Altersklasse U15 (Kadetten) gehört bis zum Ende des laufenden Jahres an, wer im laufenden Jahr
 - a. den 13. Geburtstag begehen wird oder bereits begangen hat oder
 - b. den 14. Geburtstag begehen wird oder bereits begangen hat.
4. Der Altersklasse U17 (Junioren) gehört bis zum Ende des laufenden Jahres an, wer im laufenden Jahr
 - a. den 15. Geburtstag begehen wird oder bereits begangen hat oder
 - b. den 16. Geburtstag begehen wird oder bereits begangen hat.
5. Der Altersklasse U19 (Jugend) gehört bis zum Ende des laufenden Jahres an, wer im laufenden Jahr
 - a. den 17. Geburtstag begehen wird oder bereits begangen hat oder
 - b. den 18. Geburtstag begehen wird oder bereits begangen hat.
6. Der Altersklasse Erwachsene gehört bis zum Ende des laufenden Jahres an, wer im laufenden Jahr
 - a. den 19. Geburtstag begehen wird oder bereits begangen hat oder älter ist
 - b. bis zu dem Ende des Kalenderjahres, in dem der 40. Geburtstag begangen wird oder begangen wurde.
7. Wettkämpfer der Altersklasse U 19 dürfen nicht allein aufgrund der Vollendung des 18. Lebensjahres gegen Wettkämpfer der Altersklasse Erwachsene angesetzt werden. Ein Wettkampf zwischen einem Wettkämpfer der Altersklasse U 19 und einem Wettkämpfer der Altersklasse Erwachsene ist außerhalb von Meisterschaften nur zulässig, wenn der Altersunterschied nicht mehr als 24 Monate beträgt und die



Schutzbestimmungen der jüngeren Altersklasse angewendet werden. In Meisterschaften und Turnieren gilt ausschließlich die in der Ausschreibung festgelegte Altersklasse.

8. Begriffsbestimmungen Wettkampf

- a. Der Wettkampf beginnt mit dem Kommando „Box“ des Ringrichters nach dem Zeitsignal zur ersten Runde. Erst mit diesem Kommando beginnt der Wettkampf im Sinne dieser Wettkampfbestimmungen.
- b. Der Wettkampf endet mit dem Zeitsignal zum Ende der letzten Runde oder mit einer vorherigen wettkampfbeendenden Entscheidung des Ringrichters.

9. Vorbereitungsphase im Ring

- a. Die Vorbereitungsphase im Ring beginnt, sobald der erste Wettkämpfer den Ring betritt. Sie umfasst insbesondere das Betreten des Rings, die Kontrolle der Wettkämpfer, die Belehrung durch den Ringrichter, den Handschlag und die Rückkehr in die zugewiesenen Ringecken.
- b. Regelverstöße und unsportliches Verhalten in der Vorbereitungsphase im Ring können nach den Vorschriften dieser Wettkampfbestimmungen geahndet werden, auch wenn der Wettkampf noch nicht begonnen hat.

§ 47 Runden und Rundenzeiten

1. Ein Wettkampf besteht aus drei Runden gleicher Dauer, die durch zwei Pausen von jeweils einer Minute unterbrochen werden.
2. Die Dauer der Runden richtet sich nach der Altersklasse, in der der Wettkampf ausgetragen wird. Sie beträgt in den Altersklassen:
 - a. Schüler (U13): 1 Minute,
 - b. Kadetten (U15): 1,5 Minuten,
 - c. Junioren (U17): 2 Minuten,
 - d. Jugend (U19): 3 Minuten,
 - e. Erwachsene: 3 Minuten,
3. Bei einem Wettkampf zwischen Wettkämpfern verschiedener Altersklassen ist die für die Altersklasse des jüngeren Wettkämpfers vorgesehene Rundenzeit maßgeblich.
4. Die Dauer der Runden kann durch Vereinbarung der beteiligten Sekundanten oder durch Festlegung in der Ausschreibung verkürzt werden.
5. Bei Meisterschaften ist eine Verkürzung der Rundenzeit unzulässig.

§ 48 Ansetzung von Wettkämpfen

1. Wettkämpfe dürfen grundsätzlich nur zwischen Wettkämpfern angesetzt werden, die
 - a. demselben Geschlecht,
 - b. derselben Altersklasse und



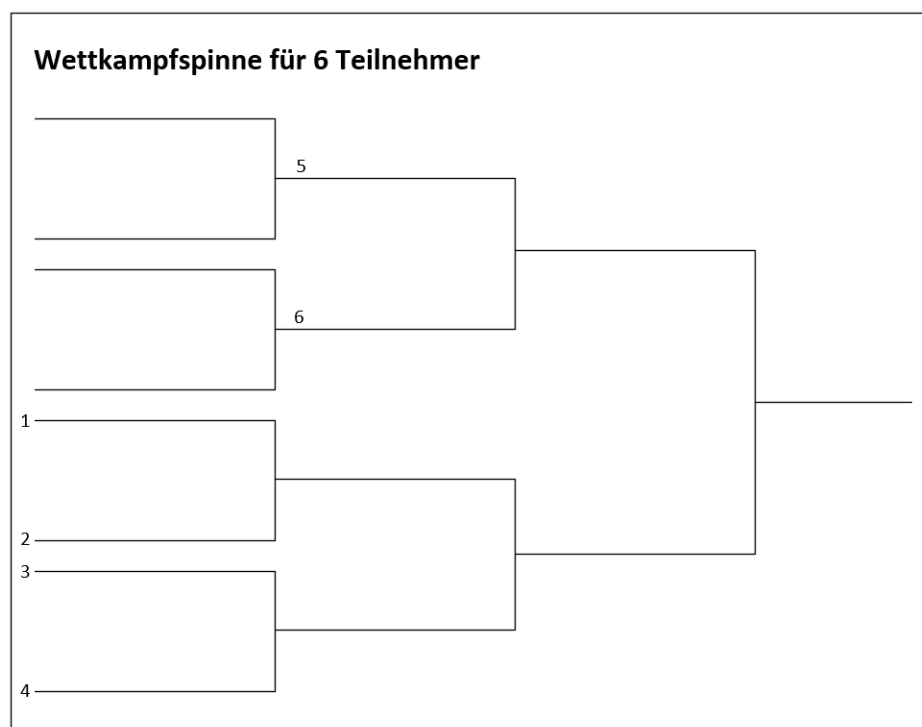
- c. derselben Gewichtsklasse angehören.
2. In der Altersklasse U13 darf der Altersunterschied zwischen den Wettkämpfern 24 Monate nicht überschreiten.
3. Außerhalb von Meisterschaften dürfen Wettkämpfe abweichend von Absatz 1 auch dann angesetzt werden, wenn Alters- oder Gewichtsklassen überschritten werden, sofern
 - a. der Altersunterschied zwischen den Wettkämpfern 24 Monate nicht überschreitet,
 - b. der Gewichtsunterschied nicht größer ist als die Differenz zwischen Unter- und Obergrenze der Gewichtsklasse des leichteren Wettkämpfers,
 - c. bei Wettkämpfen zwischen Wettkämpfern unterschiedlicher Gewichtsklassen die Handschuhgröße nach der höheren Gewichtsklasse bestimmt wird; gehört einer der Wettkämpfer einer Gewichtsklasse ab 70 kg (Halbmittelgewicht) an, ist mit 12-Unzen-Handschuhen zu boxen,
 - d. mindestens einer der Wettkämpfer den Altersklassen U19, U17, U15 oder U13 angehört, beide Wettkämpfer einen Kopfschutz tragen.
4. In den Fällen des Absatzes 3 sind die für die jeweils jüngere Altersklasse geltenden wettkampfspezifischen Schutz- und Durchführungsbestimmungen anzuwenden.
5. Die Wettkampfansetzungen einer Veranstaltung sind dem Kampfgericht vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
6. Das Kampfgericht hat die Genehmigung zu verweigern, wenn die angesetzten Wettkämpfe den Wettkampfbestimmungen nicht entsprechen.

§ 49 Offizielles Wiegen

1. Alle Wettkämpfer müssen vor dem Wettkampf unter Aufsicht eines Kampfrichters gewogen werden. Für Meisterschaften des Deutschen Boxsport-Verbandes, der Landesverbände und ihrer Untergliederungen können abweichende Bestimmungen getroffen werden.
2. Alle Wettkämpfer einer Gewichtsklasse müssen auf ein und derselben Waage gewogen werden und innerhalb des festgesetzten Wiegezeitraums ihr Gewicht nachweisen. Das offizielle Wiegen muss mindestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung abgeschlossen sein. Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen kann der zuständige Landesverband für Wettkämpfe auf seiner Ebene (ausgeschlossen sind Landesmeisterschaften und Turniere) festlegen, dass die Zeitspanne zwischen Abschluss des Wiegens und Beginn der Veranstaltung auf bis zu eine Stunde verkürzt wird.
3. Die Wettkämpfer werden ausschließlich in Wettkampfhemd und Wettkampfhose, jedoch ohne Schuhe und sonstige Ausrüstungsgegenstände gewogen. Sie dürfen nichts am Körper tragen, in den Händen halten oder auf die Waage mitbringen, was ihr Gewicht beeinflussen könnte. Vom ermittelten Gewicht werden pauschal 300 g für die Kleidung abgezogen. Das so ermittelte Gewicht ist für die Wettkampfansetzung maßgeblich.
4. Bei Meisterschaften und Turnieren sind die Wettkämpfer an jedem Einsatztag erneut zu wiegen. Abweichungen können in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt werden.
5. Wettkämpfer haben das Recht, sich innerhalb des angesetzten Wiegezeitraums vorwiegen zu lassen. Sofern keine gesonderte Waage zur Verfügung steht, kann das Vorwiegen auf der Waage erfolgen, die für das offizielle Wiegen verwendet wird.

§ 50 Auslosung

1. Bei Wettkämpfen in Turnierform werden die teilnehmenden Wettkämpfer ausgelost. Die Auslosung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des ersten offiziellen Wiegens. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auslosung bereits vor Abschluss des ersten offiziellen Wiegens durchgeführt werden. Grundlage der Auslosung ist in jedem Fall das amtliche Wiegeprotokoll. Die Auslosung ist für jede Gewichtsklasse gesondert durchzuführen.
2. Bei der Auslosung der ersten Serie sollen Wettkämpfer desselben Landesverbandes nach Möglichkeit nicht gegeneinander ausgelost werden.
3. Die Auslosung erfolgt auf Grundlage der sogenannten Schlüsselzahlen. Diese betragen 2, 4, 8, 16, 32 oder 64 Teilnehmer. Übersteigt die Zahl der gemeldeten Wettkämpfer die nächstniedrigere Schlüsselzahl, sind entsprechend viele Freilose zu vergeben, um die Teilnehmerzahl der zweiten Serie auf die nächsthöhere Schlüsselzahl zu bringen.
4. Sind in einer Gewichtsklasse drei Wettkämpfer gemeldet, ist auszulosen, welcher Wettkämpfer in der ersten Serie ein Freilos erhält und erst in der zweiten Serie in den Wettbewerb eingreift. Weitere Regelungen können sich aus der Ausschreibung ergeben.
5. Der Ablauf der Kämpfe erfolgt in der Reihenfolge der gezogenen Lose. Erfolgt die Auslosung mit natürlichen Zahlen, so tritt der Wettkämpfer mit der Losnummer 1 gegen den Wettkämpfer mit der Losnummer 2 an, der Wettkämpfer mit der Losnummer 3 gegen den Wettkämpfer mit der Losnummer 4 usw.
6. Freilosinhaber mit den jeweils höchsten Losnummern bestreiten in der ersten Serie keinen Wettkampf. In der zweiten Serie treten sie vor den Wettkämpfern an, die bereits in der ersten Serie gekämpft haben.
7. Beispiel: Bei sechs Teilnehmern sind in der ersten Serie zwei Kämpfe erforderlich ($6 - 4 = 2$ Kämpfe). Zwei Wettkämpfer erhalten ein Freilos und greifen erst in der zweiten Serie in den Wettbewerb ein.





8. Würde ein Wettkämpfer im Verlauf eines Turniers zweimal ohne Kampf dadurch begünstigt werden, dass er durch Freilos oder durch Nichtantreten seines Gegners in die nächste Serie gelangt, ist eine Neuauslosung vorzunehmen.
9. Kommt bei einer Wettkampfveranstaltung eine Punktmaschine zum Einsatz, kann die Auslosung auch in symmetrischer Form erfolgen.

§ 51 Ringärztliche Untersuchung am Wettkampftag

1. Vor jedem Kampf muss der Wettkämpfer durch einen Arzt auf seine Wettkampftauglichkeit untersucht werden.
2. Stellt der Arzt fest, dass ein Wettkämpfer nicht wettkampftauglich ist, darf er an diesem Tag nicht antreten; zugleich ist eine Sperre für diesen Tag auszusprechen.
3. Die Wettkampfuntauglichkeit ist dem Supervisor oder Delegierten durch den Ringarzt unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Feststellung der Wettkampfuntauglichkeit ist vom Supervisor oder Delegierten unverzüglich im Kampfprotokoll zu vermerken.

§ 52 Öffentliche Sparringskämpfe

1. Öffentliche Sparringskämpfe im Sinne dieser Wettkampfbestimmungen sind Boxkämpfe, die im Rahmen von Wettkampfveranstaltungen im Geltungsbereich des DBV vom DBV selbst, seinen Landesverbänden und Mitgliedern oder deren Mitgliedsvereinen durchgeführt werden, ohne dass eine Wettkampfentscheidung gemäß den §§ 67, 73 getroffen wird. Sie dienen insbesondere der Ausbildung der Wettkämpfer unter wettkampfnahen Bedingungen.
2. Bei der Durchführung von öffentlichen Sparringskämpfen sind die Regelungen dieser Wettkampfbestimmungen anzuwenden. Von den Regelungen über Altersklassen (§ 46), Gewichtsklassen (§ 45 i. V. m. Anhang 1 und 2) und Rundenzeiten (§ 47) darf zum Zwecke der Ausbildung unter wettkampfnahen Bedingungen abgewichen werden.
3. Öffentliche Sparringskämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines Ringrichters des DBV, sowie Betreuung eines Sekundanten, der im Besitz einer DBV-Trainerlizenz ist durchgeführt werden. Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 darf der Wettkämpfer von nur einem Sekundanten betreut werden; die Betreuung von bis zu drei Sekundanten ist jedoch möglich.
4. Öffentliche Sparringskämpfe dürfen nicht dazu dienen, die Durchführung offizieller Wettkämpfe zu ersetzen oder verbandsrechtliche Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Startgenehmigungen, Veranstaltungsanmeldungen oder Beitragsregelungen gegenüber Landesverbänden und dem Deutschen Boxsportverband, zu umgehen.

ABLAUF DES WETTKAMPFES

§ 53 Betreten des Rings

1. Die Wettkämpfer und Sekundanten warten vor Beginn des Wettkampfes an der ihnen zugewiesenen Ringecke vor der Ringtreppe.



2. Nachdem der Ringrichter den Ring sowie die Anwesenheit der Offiziellen überprüft und durch Handzeichen die Erlaubnis zum Betreten des Ringpodestes erteilt hat,
 - a. muss der Wettkämpfer mit Ausnahme eines gegebenenfalls zu tragenden Kopfschutzes sowie des gegebenenfalls noch einzusetzenden Zahnschutzes vollständig kampfbereit die Wettkampffläche betreten.
 - b. müssen die Sekundanten außerhalb der Wettkampffläche auf dem Ringpodest verbleiben.
3. In den ihnen zugewiesenen Ringecken warten die Wettkämpfer auf die Kontrolle durch den Ringrichter.

§ 54 Anlegen des Kopfschutzes

1. Bei Wettkämpfen, bei denen ein Kopfschutz zu tragen ist, darf dieser erst nach Betreten der Wettkampffläche und nach Freigabe durch den Ringrichter angelegt werden, sofern nicht in der Ausschreibung oder durch den Supervisor oder Delegierten ein anderes Vorgehen festgelegt ist. Lange Haare sind vollständig unter dem Kopfschutz zu verstauen. Hierzu ist ein Haarnetz oder eine andere geeignete, eng anliegende Kopfbedeckung zu verwenden.

§ 55 Kontrolle der Wettkämpfer

1. Der Ringrichter kontrolliert vor Beginn des Wettkampfes in den zugewiesenen Ringecken die Kleidung und Ausrüstung beider Wettkämpfer. Dabei prüft er insbesondere, ob die Wettkämpfer
 - a. Kopfschützer tragen, sofern diese vorgeschrieben sind, die vom Deutschen Boxsport-Verband für Wettkämpfe zugelassen sind, der Farbe der zugewiesenen Ringecke entsprechen und keine offensichtlichen Mängel aufweisen,
 - b. einen Zahnschutz tragen,
 - c. Wettkampfhandschuhe tragen, die vom Deutschen Boxsport-Verband für Wettkämpfe zugelassen sind, der Farbe der zugewiesenen Ringecke entsprechen und das vorgeschriebene Gewicht haben, keine offensichtlichen Mängel aufweisen und deren Klettverschluss durch Tape hinreichend gesichert ist,
 - d. den Vorschriften entsprechend gekleidet sind,
2.
 - a. einen Tiefschutz tragen, sofern dieser vorgeschrieben ist, und
 - b. keine Mängel aufweisen, von denen eine Gefahr ausgehen oder die eine Störung des Wettkampfes erwarten lassen.

§ 56 Belehrung der Wettkämpfer

1. Nach der Kontrolle der Wettkämpfer ruft der Ringrichter beide Wettkämpfer in die Mitte des Rings und belehrt sie über die wesentlichen Wettkampffregeln. Hierzu gehören insbesondere die Hinweise:
 - a. Keine Kopfstöße verursachen,



- b. Nicht mit der Innenhand schlagen,
 - c. Kommandos des Ringrichters beachten.
2. Im Anschluss fordert der Ringrichter die Wettkämpfer zum Handschlag auf und weist sie anschließend in ihre zugewiesenen Ringecken zurück.

§ 57 Eröffnung des Wettkampfes

1. Nach der Belehrung der Wettkämpfer haben die Sekundanten das Ringpodest zu verlassen und die für sie vorgesehenen Plätze außerhalb des Ringbereichs einzunehmen.
2. Sobald alle Sekundanten ihre Plätze eingenommen haben, stellt der Ringrichter durch Blickkontakt und Handzeichen mit dem Supervisor oder Delegierten die Bereitschaft zur Eröffnung des Wettkampfes fest. Gibt der Supervisor oder Delegierte den Wettkampf frei, fordert der Ringrichter den Ringsprecher und den Zeitnehmer durch ein gemeinsames Handzeichen auf, die Runde anzusagen und das Zeitsignal zu geben.
3. Der Ringrichter eröffnet den laufenden Wettkampf mit dem Kommando „Box!“.

§ 58 Beendigung und Eröffnung der Runden

1. Die Runde wird durch das Zeitsignal beendet.
2. Mit dem Zeitsignal haben die Wettkämpfer die Kampfhandlungen unverzüglich einzustellen und sich in ihre zugewiesenen Ringecken zu begeben. Setzt einer der Wettkämpfer die Kampfhandlungen nach dem Zeitsignal fort, hat der Ringrichter den laufenden Kampf mit dem Kommando „Stopp!“ zu unterbrechen.
3. Nach der ersten Runde werden die folgenden Runden durch das Zeitsignal begonnen. Der Ringrichter gibt die Freigabe zur Wiederaufnahme der Kampfhandlungen durch ein Handzeichen; ein zusätzliches Kommando ist nicht erforderlich.

§ 59 Leitung des Wettkampfes

1. Der Wettkampf wird durch den Ringrichter geleitet. Er hat den Wettkampf so zu führen, dass
 - a. den Wettkämpfern ein größtmögliches Maß an Schutz gewährt wird,
 - b. die Bestimmungen dieser Wettkampfbestimmungen eingehalten werden und
 - c. der Wettkampf möglichst unterbrechungsfrei verläuft.
2. Zur Leitung des Wettkampfes hat der Ringrichter folgende Kommandos zu verwenden:
 - a. „**Box!**“ als Erlaubnis für beide Wettkämpfer, die Kampfhandlungen aufzunehmen oder fortzusetzen; ausgenommen ist der Beginn der folgenden Runden, bei dem die Erlaubnis durch Handzeichen erfolgt,
 - b. „**Break!**“ als Anweisung an beide Wettkämpfer, ohne Kampfhandlung einen Schritt zurückzutreten und den Kampf anschließend selbstständig fortzusetzen,
 - c. „**Stopp!**“ als Anweisung an beide Wettkämpfer, die Kampfhandlungen unverzüglich einzustellen,
 - d. „**Time!**“ als Anweisung an den Zeitnehmer, die Zeitmessung zu unterbrechen.
3. Soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und sicheren Wettkampfes erforderlich ist, kann der Ringrichter durch kurze Anweisungen und erläuternde Handzeichen



- a. Ermahnungen aussprechen,
 - b. Verwarnungen aussprechen und
 - c. besondere Vorkommnisse klären sowie deren Behebung veranlassen.
4. Wenn ein Boxer durch ständige Fouls den anderen Boxer erheblich gefährdet, muss der RR den foulenden Boxer ermahnen und wenn diese Ermahnungen ständigen Fouls nicht unterbinden, muss verwarnet werden. Setzt der Sportler trotz Ermahnungen oder Verwarnungen seine ständigen Fouls fort, kann er disqualifiziert werden. Bei besonders schwerwiegenden Fouls kann ein Boxer sofort disqualifiziert werden.
5. Die Entscheidung, wann der Ringrichter eine Ermahnung, Verwarnung oder Disqualifikation ausspricht, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Ringrichters; dabei hat er einen weiten, nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraum.

§ 60 Unterbrechungen des Wettkampfes

1. Der Ringrichter hat den Wettkampf mit dem Kommando „Stopp!“ zu unterbrechen, wenn die sichere oder ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfes nicht mehr gewährleistet ist oder beeinträchtigt sein könnte. Dies gilt insbesondere bei
 - a. Regelverstößen, die zu ermahnen oder zu verwarnen sind,
 - b. Vorkommnissen, die ein Anzählen zur Folge haben,
 - c. Verletzungen, die eine Untersuchung durch den Ringarzt erfordern,
 - d. Schäden oder Mängeln an der Ausrüstung oder Kleidung der Wettkämpfer, die zu beheben sind,
 - e. Schäden am Boxring oder an sonstigen Einrichtungen im Field of Play, sowie
 - f. sonstigen äußeren Umständen.
2. Bei Unterbrechungen hat der Ringrichter die Zeitmessung mit dem Kommando „Time!“ zu unterbrechen, wenn zu erwarten ist, dass die Unterbrechung länger als fünf (5) Sekunden andauert.
3. Unterbrechungen zum Zwecke des Anzählens erfolgen ohne Kommando „Time!“; die Zeitmessung läuft währenddessen weiter.
4. Für die Dauer der Unterbrechung nach dem Kommando „Time!“
 - a. haben sich die Wettkämpfer in die neutralen Ecken zu begeben, sofern der Ringrichter keine andere Anweisung erteilt,
 - b. dürfen die Wettkämpfer von ihren Sekundanten weder betreut noch gecoacht werden.
5. Der laufende Wettkampf und die Zeitmessung werden mit dem Kommando „Box!“ fortgesetzt.
6. Unterbrechungen zur Untersuchung oder Behandlung durch den Ringarzt dürfen die Dauer von einer Minute pro Runde nicht überschreiten.
7. Auf Antrag des Ringarztes kann der Supervisor die Unterbrechung einmalig um höchstens eine weitere Minute verlängern, wenn dies zur sicheren medizinischen Beurteilung erforderlich ist.



§ 61 Anzählen und Auszählen

1. Ein Wettkämpfer ist durch den Ringrichter anzuzählen, wenn er infolge von Kampfhandlungen nach Auffassung des Ringrichters kampfunfähig ist oder seine Kampffähigkeit erheblich beeinträchtigt ist. Dabei gilt:
 - a. Der Ringrichter unterbricht den Wettkampf mit dem Kommando „Stopp! – Eins!“.
 - b. Der Ringrichter positioniert sich in einem geeigneten Abstand vor den anzuzählenden Wettkämpfer und setzt das Zählen bei der Zahl „Zwei“ einsetzend im Sekudentakt bis zur Zahl „Acht“ fort, sofern der nicht betroffene Wettkämpfer eine neutrale Ecke aufsucht. Sollte dies nicht der Fall sein, fordert er den nicht betroffenen Wettkämpfer vor dem Fortsetzen des Anzählens auf, eine neutrale Ecke aufzusuchen.
 - c. Der Ringrichter unterbricht das Anzählen, wenn der nicht betroffene Wettkämpfer während des Anzählens
 - i. die neutrale Ecke verlässt oder
 - ii. nicht mit dem Rücken zum Ringeckenpolster steht oder
 - iii. Hände, Arme oder Füße auf Ringseile abstützt oder
 - iv. von Sekundanten gecoacht wird oder
 - v. sich in sonst irgendeiner Weise unsportlich verhält.
 - d. Während des Anzählens überprüft der Ringrichter fortlaufend, ob der angezählte Wettkämpfer seine Kampffähigkeit wiedererlangt hat.
 - e. Sofern der angezählte Wettkämpfer nach Auffassung des Ringrichters den Wettkampf
 - i. fortsetzen will und fortsetzen kann, lässt er den Wettkampf mit dem Kommando „Box!“ wieder fortsetzen.
 - ii. fortsetzen will und fortsetzen kann, aber nicht fortsetzen sollte, weil die Überlegenheit des Gegners so groß erscheint, dass ein weiteres Anzählen oder ein Niederschlag nach Auffassung des Ringrichters für wahrscheinlich gelten muss, entscheidet er auf RSC.
 - iii. nicht fortsetzen kann, weil die Kampffähigkeit nicht wiederhergestellt ist, zählt der Ringrichter unabhängig von jeder Willensbekundung des Wettkämpfers weiter bis zur Zahl „Zehn“ und schließt das Zählen mit dem Wort „Aus!“ ab. Die Entscheidung ist in diesem Fall KO.

§ 62 Zahnschutzverlust

1. Verliert ein Wettkämpfer im laufenden Wettkampf zum ersten oder zweiten Mal fahrlässig seinen Zahnschutz, ist wie folgt vorzugehen: Der Ringrichter
 - a. unterbricht den laufenden Wettkampf mit dem Kommando „Stopp!“.
 - b. lässt die Zeitmessung mit dem Kommando „Time!“ stoppen.
 - c. schickt den nicht betroffenen Wettkämpfer in eine neutrale Ringecke.
 - d. schickt den vom Zahnschutzverlust betroffenen Wettkämpfer in die ihm zugewiesene Ringecke.
 - e. hebt den verlorenen Zahnschutz auf und bringt den verlorenen Zahnschutz in die Ringecke.



- f. lässt einen Sekundanten den Zahnschutz reinigen und wieder einsetzen.
 - g. ermahnt den vom Zahnschutzverlust betroffenen Wettkämpfer unter Anzeige mit erhobenen Fingern, der wievielte Zahnschutzverlust vorgefallen ist.
 - h. lässt anschließend den Wettkampf mit dem Kommando „Box!“ fortsetzen.
2. Verliert ein Wettkämpfer im laufenden Wettkampf seinen Zahnschutz fahrlässig zum dritten Mal, ist er zu verwarnen. Verliert der Wettkämpfer durch Schlagwirkung zum vierten Mal den Zahnschutz, ist der Sportler zu ermahnen. Erst beim sechsten Verlust ist erneut zu verwarnen.
3. Versucht ein Wettkämpfer, sich durch einen absichtlichen Verlust des Zahnschutzes einen Vorteil zu verschaffen, so ist der betroffene Wettkämpfer sofort zu verwarnen.

§ 63 Tiefschlag

1. Trifft ein Wettkämpfer seinen Gegner mit einem Schlag unterhalb der Gürtellinie und bleibt dieser ohne Auswirkung, ist der verursachende Wettkämpfer zu ermahnen; bei wiederholten Verstößen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
2. Führt ein Tiefschlag zur Kampfunfähigkeit, ist wie folgt zu verfahren:
- a. Erfolgt der Tiefschlag absichtlich oder mit besonderer Härte, ist der verursachende Wettkämpfer zu disqualifizieren.
 - b. Trifft a nicht zu, ist der getroffene Wettkämpfer anzuzählen. Unmittelbar nach dem Anzählen überzeugt sich der Ringrichter von der Kampfbereitschaft des getroffenen Wettkämpfers:
 - I. Ist der Wettkämpfer kampffähig, **kann** der verursachende Wettkämpfer verwarnet werden; der Wettkampf wird mit dem Kommando „Box!“ fortgesetzt.
 - II. Ist der Wettkämpfer nicht kampffähig, unterbricht der Ringrichter die Zeitmessung mit dem Kommando „Time!“ und gewährt eine Erholungszeit von bis zu 90 Sekunden. Während dieser Zeit haben sich beide Wettkämpfer in neutralen Ecken aufzuhalten; Coaching und Betreuung durch Sekundanten sind unzulässig.
 - III. Nach Ablauf der Erholungszeit entscheidet der Ringrichter über die Kampffähigkeit:
 - Ist der Wettkämpfer kampffähig, wird der Wettkampf fortgesetzt; der verursachende Wettkämpfer **sollte** verwarnet werden.
 - Ist der Wettkämpfer nicht kampffähig, wird der Wettkampf durch RSC-I beendet. Der getroffene Wettkämpfer gilt als unterlegen.
3. Der Ringrichter kann während der Erholungszeit den Ringarzt hinzuziehen. Stellt der Ringarzt die Kampfunfähigkeit fest, ist der Wettkampf durch RSC-I zu beenden.

§ 64 Verlassen der Wettkampffläche

1. Gelangt ein Wettkämpfer außerhalb der Wettkampffläche oder wird er aus dieser befördert, ist der Wettkampf durch den Ringrichter mit dem Kommando „Time“ zu unterbrechen.
2. Wird ein Wettkämpfer infolge eines regelkonformen Schlages aus dem Ring befördert, hat der Ringrichter das Anzählen durchzuführen. Nach Abschluss des Anzählens ist dem Wettkämpfer eine Frist von bis



zu 30 Sekunden einzuräumen, um ohne fremde Hilfe in den Ring zurückzukehren. Gelingt ihm dies nicht innerhalb dieser Frist, ist der Wettkampf durch Abbruch (**RSC**) zu beenden.

3. Wird ein Wettkämpfer infolge eines Regelverstoßes des Gegners aus dem Ring befördert (insbesondere durch Stoßen, Drängen oder sonstige regelwidrige Kampfhandlungen), ist der Wettkampf ohne Anzählen durch den Ringrichter mit dem Kommando „Time“ zu unterbrechen. Dem Wettkämpfer ist eine Frist von bis zu 60 Sekunden einzuräumen, um ohne fremde Hilfe in den Ring zurückzukehren. Kann der Wettkämpfer den Wettkampf innerhalb dieser Frist nicht fortsetzen oder bestehen Zweifel an seiner Wettkampffähigkeit, ist der Ringarzt hinzuzuziehen.
 - a. Erklärt der Ringarzt den Wettkämpfer für nicht wettkampffähig, ist der Wettkampf durch Disqualifikation (**DSQ**) des Gegners zu beenden.
 - b. Erklärt der Ringarzt den Wettkämpfer für wettkampffähig, hat der Ringrichter den Regelverstoß zu ahnden und den Wettkampf fortzusetzen.
4. Verlässt ein Wettkämpfer die Wettkampffläche infolge eigener Bewegung, ohne dass ein regelkonformer Schlag oder ein Regelverstoß des Gegners vorliegt, ist der Wettkampf ohne Anzählen durch den Ringrichter mit dem Kommando „Time“ zu unterbrechen. Der Wettkämpfer hat innerhalb von 30 Sekunden ohne fremde Hilfe in den Ring zurückzukehren.

Gelingt ihm dies nicht innerhalb dieser Frist, ist der Wettkampf durch Abbruch (**RSC-I**) zu beenden.
5. Während der Rückkehr in den Ring darf der Wettkämpfer nicht unterstützt werden

§ 65 Ringärztliche Tätigkeit während des Wettkampfes

1. Der Ringrichter kann den Ringarzt jederzeit zur Beurteilung des Zustands eines Wettkämpfers hinzuziehen, insbesondere bei Verletzungen. In diesem Fall hat er wie folgt zu verfahren:
 - a. Er weist den betroffenen Wettkämpfer an, sich in die für den Ringarzt vorgesehene neutrale Ecke zu begeben.
 - b. Er schickt den nicht betroffenen Wettkämpfer in die gegenüberliegende neutrale Ecke.
 - c. Er informiert den Supervisor oder Delegierten über vermutete Ursache der Beeinträchtigung (Korrektur Treffer, unbeabsichtigtes Foul).
 - d. Anschließend fordert der Ringrichter den Ringarzt zur Beurteilung der Kampffähigkeit des Wettkämpfers auf.
 - e. Erklärt der Ringarzt den Wettkämpfer für kampffähig, entscheidet der Ringrichter über die Fortsetzung des Kampfes.
 - f. Erklärt der Ringarzt den Wettkämpfer für nicht kampffähig, ist der Wettkampf zu beenden; die Entscheidung richtet sich nach den Bestimmungen über den Wettkampfabbruch.
2. Erachtet der Ringarzt aufgrund einer Verletzung oder einer Gesundheitsgefährdung den Abbruch des Wettkampfes für erforderlich, hat er dies unverzüglich dem Supervisor oder Delegierten mitzuteilen. Dieser veranlasst, dass der Wettkampf unverzüglich durch das Zeitsignal abgebrochen wird.

Der Ringrichter beendet daraufhin den Wettkampf. Die Entscheidung ist immer eine Punktwertung.

§ 66 Beendigung des Wettkampfes

1. Der laufende Wettkampf endet mit dem Zeitsignal, das die dritte Runde beendet. Mit dem Zeitsignal haben die Wettkämpfer die Kampfhandlungen unverzüglich einzustellen und sich in ihre zugewiesenen Ringecken zu begeben. Setzt ein Wettkämpfer die Kampfhandlungen nach dem Zeitsignal fort, hat der Ringrichter den Wettkampf mit dem Kommando „Stopp!“ zu unterbrechen.



2. In der Ringecke werden die Wettkampfhandschuhe und der gegebenenfalls getragene Kopfschutz abgelegt sowie der Zahnschutz entnommen. Die Bandagen sind unverändert zu belassen.
3. Anschließend haben die Wettkämpfer in ihren Ringecken zu verbleiben, bis sie vom Ringrichter zur Verkündung der Entscheidung in die Ringmitte gerufen werden.
4. In der 3. Runde im Finale enden alle Maßnahmen des Ringrichters mit dem Zeitsignal.

§ 67 Verkündung der Wettkampfentscheidung

1. Nachdem die Wettkämpfer ihre Wettkampfhandschuhe, Zahnschützer sowie gegebenenfalls Kopfschützer abgelegt haben, ruft der Ringrichter beide Wettkämpfer zur Verkündung der Entscheidung in die Ringmitte. Dabei gilt:
 - a. Der Ringrichter positioniert sich so, dass er Blickkontakt zum Supervisor oder Delegierten halten kann, sofern keine abweichende Anordnung getroffen wurde,
 - b. die Wettkämpfer stehen entsprechend ihren zugewiesenen Ringecken rechts und links vom Ringrichter.
2. Der Ringrichter kontrolliert die Vorschriftsmäßigkeit der Bandagen. Geben die Bandagen keinen Anlass zur Beanstandung, erfolgt die Verkündung der Entscheidung in der beschriebenen Aufstellung. Dabei gilt:
 - a. Nach Verkündung der Entscheidung durch den Ringsprecher hebt der Ringrichter den Arm des Siegers,
 - b. lautet die Entscheidung auf
 - i. Unentschieden, hebt der Ringrichter die Arme beider Wettkämpfer,
 - ii. No Contest, hebt der Ringrichter keinen Arm.
 - c. Nach der Verkündung begibt sich der Ringrichter in die neutrale Ecke gegenüber dem Supervisor oder Delegierten und verbleibt dort, bis beide Wettkämpfer das Ringpodest verlassen haben. Anschließend verlässt er den Ring über die Treppe in der neutralen Ecke.

AHNDUNG VON REGELVERSTÖßEN IM RAHMEN DES WETTKAMPFES

§ 68 Ahndung von Regelverstößen im Rahmen des Wettkampfes

1. Regelverstöße und unsportliches Verhalten von Wettkämpfern werden durch den Ringrichter geahndet.
2. Regelverstöße und unsportliches Verhalten von Sekundanten werden durch den Supervisor oder Delegierten geahndet.
3. Gegenüber Wettkämpfern kommen als Maßnahmen Ermahnungen, Verwarnungen und Disqualifikationen in Betracht.
4. Gegenüber Sekundanten kommen als Maßnahmen insbesondere Ermahnungen sowie der Ausschluss von der Wettkampfstätte in Betracht.



§ 69 Vorgehen bei Ermahnung

1. Eine Ermahnung ist bei leichten Regelverstößen oder leichtem unsportlichen Verhalten auszusprechen, sofern diese den ordnungsgemäßen Verlauf des Wettkampfes nicht erheblich beeinträchtigen.
2. Regelverstöße oder unsportliches Verhalten können mehrfach ermahnt werden.
3. Bei der Ermahnung eines Wettkämpfers hat der Ringrichter wie folgt vorzugehen:
 - a. Er kann den Wettkampf zur Ermahnung mit dem Kommando „Stopp!“ unterbrechen oder die Ermahnung ohne Unterbrechung aussprechen,
 - b. er spricht den Wettkämpfer an und weist ihn mit Wort und Handzeichen auf den Regelverstoß hin,
 - c. wurde der Wettkampf unterbrochen, wird er anschließend mit dem Kommando „Box!“ fortgesetzt.
4. Bei der Ermahnung eines Sekundanten begibt sich der Supervisor oder Delegierte zur Ringecke und weist den betroffenen Sekundanten auf den Regelverstoß oder das Fehlverhalten hin.
5. Ermahnungen haben keine Auswirkung auf die Punktwertung.

§ 70 Vorgehen bei Verwarnung

1. Eine Verwarnung ist bei fortgesetzten leichten Regelverstößen oder fortgesetztem leichtem unsportlichen Verhalten auszusprechen, wenn diese den ordnungsgemäßen Verlauf des Wettkampfes beeinträchtigen. Bei schwerwiegenden Regelverstößen kann eine Verwarnung auch ohne vorherige Ermahnung ausgesprochen werden.
2. Bei der Verwarnung eines Wettkämpfers hat der Ringrichter wie folgt vorzugehen:
 - a. den Wettkampf mit dem Kommando „Stopp!“ zu unterbrechen,
 - b. den nicht betroffenen Wettkämpfer in eine neutrale Ecke zu schicken,
 - c. den betroffenen Wettkämpfer in die Ringmitte zu holen und ihm den Regelverstoß oder das unsportliche Verhalten mit Wort und Handzeichen anzuzeigen sowie die Verwarnung und den Punktabzug kenntlich zu machen,
 - d. den Supervisor oder Delegierten über die Verwarnung zu informieren und
 - e. den Wettkampf mit dem Kommando „Box!“ fortzusetzen, sofern es sich um die erste oder zweite Verwarnung gehandelt hat.
3. Für die erste und zweite Verwarnung wird dem betroffenen Wettkämpfer jeweils ein Punkt je Wertung jedes Punktrichters abgezogen.

§ 71 Vorgehen bei Disqualifikation

1. Eine Disqualifikation
 - a. ist unmittelbar nach der dritten Verwarnung auszusprechen, die gegen einen Wettkämpfer verhängt wurde. Dabei ist unerheblich, aus welchem Grund die Verwarnungen ausgesprochen wurden,
 - b. kann bei sehr schwerwiegenden Regelverstößen oder besonders unsportlichem Verhalten auch ohne vorherige Ermahnung oder Verwarnung ausgesprochen werden.
2. Bei der Disqualifikation eines Wettkämpfers hat der Ringrichter wie folgt vorzugehen:



- a. den Wettkampf mit dem Kommando „Stopp!“ zu unterbrechen,
 - b. den Wettkämpfer in die Ringmitte zu holen, ihm den Regelverstoß oder das unsportliche Verhalten mit Wort und Handzeichen anzuzeigen und den Wettkampf zu beenden,
 - c. den Supervisor oder Delegierten über die Disqualifikation zu informieren.
3. Bei der Disqualifikation eines Sekundanten weist der Supervisor oder Delegierte den Sekundanten auf den Regelverstoß oder das unsportliche Verhalten hin und spricht die Disqualifikation aus. Der disqualifizierte Sekundant darf an dieser Veranstaltung nicht weiter als Sekundant tätig sein und hat die Wettkampfstätte zu verlassen.
 4. Verhält sich ein weiterer Sekundant unsportlich, darf dieser nicht ebenfalls disqualifiziert werden. Sein unsportliches Verhalten wird im Protokoll dokumentiert und kann mit den in der RVO des DBV genannten Sanktionen sanktioniert werden.

WETTKAMPFENTSCHEIDUNGEN

§ 72 Zwang zur Entscheidung und Protokollpflicht

1. Jeder Wettkampf ist mit einer Entscheidung zu beenden.
2. Im Kampfprotokoll ist bei Punktentscheidungen das tatsächliche Punktrichterergebnis (z. B. 5:0, 4:1, 3:2) einzutragen. Die Eintragung der allgemeinen Entscheidungsart „Punktwertung“ (PW oder WP) ist unzulässig. Das gilt auch für Eintragungen im Startbuch. Im Übrigen sind die Wettkampfentscheidungen gemäß § 73 Abs. 1 b. – i. einzutragen.
3. Die Eintragung der Wettkampfentscheidung im Startbuch sind entsprechend des Absatzes 2 vorzunehmen und vom Supervisor oder Delegierten zu unterzeichnen.

§ 73 Die Wettkampfentscheidungen

1. Es gibt folgende Wettkampfentscheidungen:
 - a. Sieg nach Punkten (WP),
 - b. Unentschieden (DRAW),
 - c. Sieg durch Abbruch (RSC),
 - d. Sieg durch Verletzung (RSC-I),
 - e. Sieg durch Walk-Over (WO),
 - f. Sieg durch Disqualifikation (DSQ),
 - g. Sieg durch Aufgabe (ABD),
 - h. Sieg durch Niederschlag (KO),
 - i. Keine Entscheidung (NC),
2. In Wettkämpfen, in denen zwingend ein Sieger zu ermitteln ist, sind die Entscheidungen „Unentschieden“ und „Keine Entscheidung“ unzulässig. In diesem Fall ist durch den Supervisor oder Delegierten eine erneute Entscheidung durch die eingesetzten Punktrichter herbeizuführen.



§ 74 Sieg nach Punkten (WP)

1. Die Entscheidung wird von den eingesetzten Punktrichtern getroffen.
2. Eine Entscheidung nach Punkten erfolgt, wenn
 - a. keine andere Wettkampfentscheidung gemäß § 73 Absatz 1 Buchstaben c bis i vorliegt,
 - b. ein Wettkampf infolge eines unabsichtlichen Regelverstoßes abgebrochen wird und eine Fortsetzung nicht möglich ist, oder
 - c. ein Wettkampf nach Abschluss der ersten Runde aufgrund äußerer Umstände abgebrochen wird, die eine ordnungsgemäße oder sichere Fortführung nicht zulassen.
3. Bewertungsprinzip
 - a. Die Bewertung erfolgt nach dem 10-Punkte-Muss-System (10-Point Must).
 - b. Jeder Punktrichter bewertet jede Runde **unabhängig und isoliert**.
 - c. Maßgeblich ist die Gesamtbewertung der Runde, wobei die nachstehenden Kriterien in einer klaren Gewichtung zu berücksichtigen sind.
4. Bewertungskriterien (gewichtetes System):
 - a. Anzahl der klaren, regelkonformen Treffer (Primärkriterium),
 - b. Technische und taktische Überlegenheit (Sekundärkriterium),
 - c. Aktivität und Kampfinitiative (Tertiärkriterium).
5. Die Anzahl der klaren, regelkonformen Treffer ist das wichtigste Kriterium. Bei nahezu gleicher Anzahl entscheidet:
 - a. Technische und taktische Überlegenheit.
Merkmale hierfür sind:
 - i. Kontrolle der Runde durch effektive Offensive und Defensive,
 - ii. effektive Aggression (zielgerichtetes Angreifen),
 - iii. Tempokontrolle und Bestimmung des Kampfverlaufs,
 - iv. Ringbeherrschung (Positionierung, Raumkontrolle, Beinarbeit),
 - v. Anpassungsfähigkeit und Neutralisation des gegnerischen Stils,
 - vi. wirksame Verteidigung (Blocken, Ausweichen, Parieren, Ducken),
 - b. Aktivität und Kampfinitiative (Wird herangezogen, wenn auch bei technischer und taktischer Beurteilung Gleichstand herrscht).
Kriterien hierfür sind:
 - i. durchgehende Initiative,
 - ii. aktives Engagement,
 - iii. erkennbarer Wille zur Gestaltung des Kampfes.
6. Die Punktrichter bewerten jede Runde unabhängig voneinander und unabhängig von den vorhergehenden Runden. Dabei gilt:
 - a. der Sieger einer Runde erhält 10 Punkte,
 - b. der unterlegene Wettkämpfer erhält je nach Grad seiner Unterlegenheit 9, 8 oder 7 Punkte.



7. Eine Runde ist mit **10–9** zu bewerten, wenn ein nur geringer Unterschied in der Anzahl der korrekten Treffer besteht. Sind Anzahl und Wirkung der korrekten Treffer nahezu gleich, erfolgt die Entscheidung anhand der Qualität der Treffer. Lassen sich auch hier keine maßgeblichen Unterschiede feststellen, ist auf die technische und taktische Überlegenheit sowie die Kampfinitiative abzustellen.
8. Eine Runde ist mit **10–8** zu bewerten, wenn ein deutlicher Vorsprung in der Anzahl der Wertungstreffer besteht. Eine 10–8-Wertung ist ebenfalls vorzunehmen, wenn ein Niederschlag erfolgt und der betreffende Wettkämpfer in der Runde insgesamt unterlegen ist.
9. Eine Runde ist mit **10–7** zu bewerten, wenn ein Wettkämpfer den Gegner in allen Bewertungskriterien eindeutig dominiert. Dies ist insbesondere der Fall bei einem einseitigen Kampfverlauf mit erheblicher Unterlegenheit des Gegners oder bei mehreren Niederschlägen in derselben Runde. In solchen Situationen hat der Ringrichter seine besondere Verantwortung zum Schutz des unterlegenen Wettkämpfers wahrzunehmen.
10. Die Rundenwertungen der einzelnen Punktrichter werden zu einer Gesamtwertung addiert. Punktabzüge infolge von Verwarnungen werden am Ende durch den Supervisor oder den Delegierten von der Gesamtwertung der einzelnen Punktrichter abgezogen.
11. Sieger ist der Wettkämpfer, der unter Berücksichtigung der Punktabzüge von der Mehrheit der Punktrichter als Sieger gewertet wird.
12. Bei fünf eingesetzten Punktrichtern gilt: Entscheiden sich zwei Punktrichter für einen Wettkämpfer, einer für den anderen und zwei werten unentschieden, gewinnt der Wettkämpfer mit den zwei Stimmen
13. Der Punktrichter kann ein Hilfsmittel nutzen, um die korrekten Treffer zu erfassen (Handpointer)

§ 75 Unentschieden (DRAW)

1. Die Entscheidung wird von den eingesetzten Punktrichtern getroffen.
2. Ein Unentschieden liegt vor, wenn nach Zusammenrechnung der Rundenwertungen
 - a. die Mehrheit der Punktrichter auf „Unentschieden“ entscheidet,
 - b. bei drei eingesetzten Punktrichtern jeder Punktrichter einen unterschiedlichen Wettkämpfer als Sieger bewertet oder
 - c. bei fünf eingesetzten Punktrichtern zwei Punktrichter den einen Wettkämpfer, zwei den anderen Wettkämpfer als Sieger bewerten und ein Punktrichter ein Unentschieden wertet.
3. In Wettkämpfen, in denen zwingend ein Sieger zu ermitteln ist, ist ein Unentschieden unzulässig. In diesem Fall haben die Punktrichter einen Wettkämpfer als Sieger zu bestimmen.

§ 76 Sieg durch Abbruch (RSC)

1. Die Entscheidung wird von dem eingesetzten Ringrichter getroffen.
2. Ein Sieg durch Abbruch ist zu erklären, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a. Ein Wettkämpfer wird so oft angezählt, wie es für seine Altersklasse zulässig ist. Dabei gilt:



- i. U13 und U15: Abbruch nach dem zweiten Anzählen in einer Runde oder dem dritten Anzählen im Wettkampf,
 - ii. U17, U19 und Erwachsene: Abbruch nach dem dritten Anzählen in einer Runde oder dem vierten Anzählen im Wettkampf,
 - b. die Überlegenheit eines Wettkämpfers so groß ist, dass der unterlegene Wettkämpfer den Wettkampf nach Auffassung des Ringrichters nicht mehr gewinnen kann oder bei Fortsetzung des Wettkampfes ein Niederschlag oder eine Gefährdung seiner Gesundheit zu erwarten ist.
3. Erfolgt ein Anzählen infolge einer verbotenen Handlung des Gegners und kann der Wettkampf fortgesetzt werden, wird der Niederschlag als regulär gewertet. Der Ringrichter entscheidet, ob zusätzlich eine Verwarnung auszusprechen ist.
 4. Der Ringarzt kann den betroffenen Wettkämpfer nach einer RSC-Entscheidung untersuchen und über eine Schutzsperre entscheiden.

§ 77 Sieg durch Verletzung (RSC-I)

1. Die Entscheidung wird von dem eingesetzten Ringrichter getroffen.
2. Ein Sieg durch Verletzung ist zu erklären, wenn eine Verletzung
 - a. infolge eines regelkonformen Treffers oder eines Unfalls entstanden ist und
 - b. zur Kampfunfähigkeit des betroffenen Wettkämpfers führt.
3. Der Ringarzt kann einen Wettkampf jederzeit und wiederholt unterbrechen lassen, um eine Verletzung zu begutachten oder eine vermutete Gesundheitsgefährdung festzustellen oder auszuschließen. Erachtet der Ringarzt den Abbruch des Wettkampfes aufgrund einer Verletzung für erforderlich, gilt § 65 Abs. 2.
4. Der Ringarzt kann den betroffenen Wettkämpfer nach einer RSC-I-Entscheidung untersuchen und über eine Schutzsperre entscheiden.

§ 78 Sieg durch Walk-Over (WO)

1. Die Entscheidung wird von dem eingesetzten Ringrichter getroffen.
2. Ein Walk-Over ist zu erklären, wenn
 - a. ein Wettkämpfer ordnungsgemäß im Ring antritt und zur Teilnahme berechtigt ist und
 - b. sein Gegner nach dem Ablauf von einer Minute nach dritten Aufruf des Ringsprechers nicht im Ring erscheint oder die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt.
3. Zur Feststellung eines Walk-Over veranlasst der Ringrichter den Beginn der ersten Runde. Anschließend unterbricht er den Wettkampf, lässt den anwesenden Wettkämpfer die Wettkampfhandschuhe sowie gegebenenfalls den Kopfschutz ablegen und veranlasst die Verkündung der Entscheidung „WO“.

§ 79 Sieg durch Disqualifikation (DSQ)

1. Die Entscheidung wird von dem eingesetzten Ringrichter, dem Supervisor oder dem Delegierten getroffen.



2. Ein Sieg durch Disqualifikation ist zu erklären, wenn ein Wettkämpfer
 - a. während des Wettkampfes seine dritte Verwarnung erhält,
 - b. den Wettkampf mit nicht regelkonformer Ausrüstung beginnen oder fortsetzen will und der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben wird,
 - c. den Wettkampf mit nicht regelkonformer Ausrüstung bereits geführt hat und noch keine Entscheidung verkündet wurde oder
 - d. nach Auffassung des Ringrichters eine schwerwiegende Regelverletzung oder ein besonders unsportliches Verhalten begeht.
3. Werden beide Wettkämpfer disqualifiziert, gilt der Wettkampf für beide als verloren.

§ 80 Sieg durch Aufgabe (ABD)

1. Die Entscheidung wird von dem eingesetzten Ringrichter getroffen.
2. Ein Sieg durch Aufgabe ist zu erklären, wenn während des Wettkampfes
 - a. ein Wettkämpfer durch eindeutiges Verhalten zu erkennen gibt, dass er den Wettkampf nicht fortsetzen will, oder
 - b. einer der Sekundanten
 - i. während des laufenden Wettkampfes ein Handtuch in den Ring wirft oder
 - ii. während der Rundenpause eindeutig erklärt, dass der Wettkampf nicht fortgesetzt wird.
3. Der Wettkampf kann nicht aufgegeben werden, während der Ringrichter den Wettkämpfer anzählt oder während der Ringarzt den Wettkämpfer untersucht.

§ 81 Sieg durch Niederschlag (KO)

1. Die Entscheidung wird von dem eingesetzten Ringrichter getroffen.
2. Die Entscheidung „Sieg durch Niederschlag“ ist zu erklären, wenn ein Wettkämpfer infolge eines oder mehrerer regelkonformer Treffer nach Auffassung des Ringrichters kampfunfähig ist.
3. Der Wettkampf ist in diesem Fall sofort mit dem Kommando „Stopp – Eins“ zu unterbrechen und der betreffende Wettkämpfer im Sekundentakt mit Wort und Geste bis zur Zahl Acht anzuzählen.
4. Der nicht betroffene Wettkämpfer
 - a. hat sich unmittelbar nach Beginn des Anzählens in eine neutrale Ecke zu begeben und dort mit dem Rücken zum Ringeckenpolster still bis zur Fortführung oder Beendigung des Wettkampfes aufzuhalten.
 - b. darf während des Anzählens durch seine Sekundanten weder mit Gesten noch mit Worten oder in sonst irgendeiner Weise gecoacht werden.
5. Sofern die Bedingungen nach Ziffer 4 Buchstabe a und b, durch den nicht betroffenen Wettkämpfer nicht erfüllt sind, ist das Zählen so lange zu unterbrechen, bis sie wieder erfüllt sind.
6. Nach Erreichen der Zahl „Acht“ entscheidet der Ringrichter über die Kampffähigkeit:
 - a. Ist der Wettkämpfer kampffähig, wird der Wettkampf fortgesetzt.



- b. Ist der Wettkämpfer nicht kampffähig, wird das Zählen im Sekundentakt bis zehn fortgeführt. Der Wettkämpfer verliert den Kampf, sein Gegner siegt durch KO.
- 7. In Fällen, in denen eine akute Gefährdung der Gesundheit zu befürchten ist, kann der Ringrichter das Auszählen nach dem Kommando „Stopp – Eins“ ohne weitere Prüfung der Kampffähigkeit verkürzen, um unverzügliche Hilfeleistungen zu ermöglichen.
- 8. Sind beide Wettkämpfer im Sinne des Abs. 2 kampfunfähig, zählt der Ringrichter beide Wettkämpfer im Wechsel an. Der Wettkämpfer, der bei „Acht“ wieder kampffähig ist, wird zum Sieger erklärt. Der andere Wettkämpfer wird ausgezählt. Sind beide Wettkämpfer bei „Acht“ nicht wieder kampffähig, werden beide ausgezählt, aber der Kampf wird nach Punkten entschieden.
- 9. Nach jeder Entscheidung „Sieg durch Niederschlag“ ist der betreffende Wettkämpfer unmittelbar nach Beendigung des Wettkampfes dem Ringarzt vorzustellen. Der Ringarzt hat eine Schutzsperre gemäß § 89 zu verhängen und entscheidet über gegebenenfalls erforderliche weitere medizinische Maßnahmen. Die Dauer der Schutzsperre richtet sich nach § 89 Abs. 1.

§ 82 Kein Kampf (NC)

- 1. Die Entscheidung wird von dem eingesetzten Supervisor oder Delegierten getroffen.
- 2. Diese Entscheidung ist zu treffen, wenn ein Wettkampf vor der ersten Runde aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann, beispielsweise infolge eines Stromausfalls oder eines Defekts am Ring.

§ 83 Proteste gegen Wettkampfentscheidungen

- 1. Gegen Wettkampfentscheidungen ist ein Protest grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2. Liegen jedoch glaubhafte Hinweise auf Verstöße gegen diese Wettkampfbestimmungen vor, ist der Supervisor berechtigt, die betreffende Situation anhand vorhandenen Videomaterials zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er das amtierende Kampfgericht und andere geeignete Personen hinzuziehen.
- 3. Nach Prüfung des Sachverhalts trifft der Supervisor eine Entscheidung. Diese Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.

§ 84 Änderungen von Wettkampfentscheidungen

- 1. Die sportfachlichen Wertungen der Punktrichter sowie die Tatsachenentscheidungen des Ringrichters sind grundsätzlich unanfechtbar.
- 2. Abweichend von Absatz 1 kann der Supervisor eine Wettkampfentscheidung ändern, wenn er nach Prüfung des Sachverhalts zweifelsfrei feststellt, dass
 - a. bei der Ansetzung oder Durchführung des Wettkampfes gegen diese Wettkampfbestimmungen in erheblicher Weise verstoßen wurde und
 - b. der Verstoß oder die Verstöße den unterlegenen Wettkämpfer in relevanter Weise benachteiligt haben.
- 3. Der Supervisor kann zur Prüfung des Sachverhalts Mitglieder des Kampfgerichts sowie den Ringarzt anhören und vorhandenes Videomaterial oder sonstige Aufzeichnungen heranziehen.



4. Bei einer Änderung der Wettkampfentscheidung hat der Supervisor eine Entscheidung zu treffen, die dem regelkonformen Wettkampfverlauf am ehesten entspricht. Dabei ist insbesondere zu vermeiden, dass
 - a. ein benachteiligter Wettkämpfer einen ihm zustehenden Sieg nicht erhält oder
 - b. ein bevorteilter Wettkämpfer einen nicht gerechtfertigten Sieg erhält.
5. Die Entscheidungen über Proteste und zu Änderungen von Wettkampfentscheidungen können von der nächsten Instanz überprüft werden.
6. Der Delegierte ist nicht berechtigt, eine Wettkampfentscheidung zu ändern. Liegt ein entsprechender Sachverhalt vor, ist dieser der nächsthöheren zuständigen Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

BOXRING

§ 85 Boxing

1. Wettkämpfe sind in einem Boxring auszutragen. Der Ring muss so beschaffen und aufgestellt sein, dass weder Beteiligte noch Zuschauer gefährdet werden und ein ordnungsgemäßer Ablauf gewährleistet ist.
2. Die Kampffläche ist quadratisch und wird durch drei oder vier Ringseile begrenzt. Die Seitenlänge des Seilvierecks beträgt bei fest gespannten Seilen mindestens 4,90 m und höchstens 6,10 m. Der Supervisor weist den Pressevertretern ihren Platz zu.
3. Ringseile bestehen aus Hanf oder Stahldraht, müssen umwickelt oder überzogen sein und bei Verwendung von Stahldraht zusätzlich gepolstert werden. Der Seildurchmesser einschließlich Polsterung beträgt 3 bis 5 cm.
4. Die Höhen der Ringseile über der Kampffläche betragen:
 - a. 3 Seile: 40 cm, 80 cm, 130 cm
 - b. 4 Seile: 40 cm, 75 cm, 105 cm, 135 cm
5. Auf jeder Seite sind die Seile durch Gurte (3–5 cm breit) in Dritteln miteinander verbunden.
6. Die Seile sind an den Eckpfosten mit Spannvorrichtungen zu befestigen. Sie müssen so gespannt sein, dass ein Herausfallen möglichst verhindert wird, ohne die quadratische Form zu verändern. Der Abstand zwischen Seilen und Pfosten beträgt mindestens 50 cm. Spannvorrichtungen dürfen keine Gefahr darstellen.
7. Die Kampffläche muss eben und waagrecht sein und ist mit einem rutschfesten, stoßdämpfenden Belag von 1,5 bis 2 cm Stärke zu versehen.
8. Alle vier Ringecken sind über die gesamte Höhe der Seile hinweg mit Polstern zu sichern. Eine Ecke ist rot, eine blau und zwei sind weiß; die rote und die blaue Ecke liegen diagonal gegenüber.
9. Die rote und die blaue Ecke sind jeweils auszustatten mit:
 - a. einer leicht entfernbarer Sitzgelegenheit für den Wettkämpfer,
 - b. einem Eimer für die Pausenbetreuung,
 - c. bis zu drei Sitzgelegenheiten für die Sekundanten am Boden.
10. Die neutrale Ecke neben dem Ringarzt ist mit einem Hygienebeutel auszustatten.



§ 86 Hochring

1. Beim Hochring liegt der Boden des Podests maximal 1,25 m über dem Hallenboden. Das Podest ragt auf allen Seiten mindestens 50 cm über die Kampffläche hinaus. Die maximale Größe des Ringpodestes darf 7,80 m im Quadrat nicht überschreiten. Zusätzliche Podeste für Medien sind zulässig, dürfen aber den Arbeitsbereich von Kampfrichtern, Ringarzt, Zeitnehmern und Sekundanten nicht behindern.
2. Der Belag ist mit einer einfarbigen, rutschfesten und faltenfrei gespannten Plane zu überziehen.
3. Hochringe müssen mit drei Treppen ausgestattet sein, über die das Ringpodest betreten werden kann. Jeweils eine Treppe ist für die rote und die blaue Ringecke vorgesehen. Die dritte Treppe ist neben dem Platz des Ringarztes aufzustellen und vom Ringrichter sowie vom Ringarzt zu nutzen. Pressevertreter dürfen diese Treppe nicht betreten.
4. Meisterschaften der Landesverbände oder des Deutschen Boxsport-Verbandes müssen in Hochringen ausgetragen werden, deren Boden mindestens 75 cm über dem Fußboden der Wettkampfstätte liegt.

§ 87 Bodenring

1. Beim Bodenring befindet sich die Kampffläche ebenerdig. Die Eckpfosten werden durch ein Gestell verbunden oder im Boden verankert.
2. Alle Teile eines gegebenenfalls verwendeten Gestells müssen von den Ringseilen mindestens 50 cm entfernt sein.
3. Auch bei Bodenringen ist die Kampffläche vollständig mit einem rutschsicheren, stoßdämpfenden Belag von 1,5–2 cm Stärke auszulegen.
4. Auf eine die Kampffläche überdeckende Plane kann bei Bodenringen verzichtet werden, wenn sie nicht rutschfest befestigt und gespannt werden kann.
5. Meisterschaften aller Altersklassen dürfen nicht im Bodenring zur Austragung kommen.

§ 88 Field of Play

1. Die vorgeschriebene Einrichtung des Field of Play für Wettkämpfe mit den Platzierungen der Tische und Stühle für alle am Wettkampf beteiligten Personen ergibt sich aus dem Anhang 3 dieser Wettkampfbestimmungen.
2. Von dieser vorgeschriebenen Aufstellung kann mit Zustimmung des Verbandes, der die Genehmigung für diese Veranstaltung erteilt, in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern sichergestellt ist, dass
 - a. die Punktrichter den Wettkampf von mindestens 3 unterschiedlichen Seiten aus bewerten.
 - b. der Ringarzt, der Supervisor oder der Delegierte, der Zeitnehmer, der Protokollführer und der Ringsprecher unmittelbar am Ring platziert sind.
 - c. die Sekundanten unmittelbar an der ihnen zugewiesenen Ringecke platziert sind.



3. Innerhalb des Field of Play dürfen sich nur Personen aufhalten, die am unmittelbar bevorstehenden oder aktuell ausgetragenen Wettkampf oder an der Durchführung, Evaluation, Beobachtung oder Kontrolle der Wettkampfveranstaltung beteiligt sind:
 - a. Wettkämpfer und Sekundanten des unmittelbar bevorstehenden oder aktuell ausgetragenen Wettkampfes.
 - b. Kampfrichter, Supervisor oder Delegierte des für diese Wettkampfveranstaltung eingesetzten Kampfgerichts.
 - c. Ringärzte, Zeitnehmer, Protokollführer und Ringsprecher.
 - d. Evaluatoren, die für diese Wettkampfveranstaltung eingesetzt sind.
 - e. Kontrolleure der zuständigen Anti-Doping-Organisation.
 - f. Mitarbeiter des Veranstalters, die zur technischen Durchführung der Wettkampfveranstaltung erforderlich sind.
4. Fotografen und Kameralleute kann es erlaubt werden, im Field of Play ihrer Arbeit nachzugehen, sofern ihre Zahl, ihre Arbeitsweise und ihre Aufenthaltsorte den ordnungsgemäßen Verlauf der Wettkämpfe und der Wettkampfveranstaltung nicht stören. Für ihre Arbeit kann der Veranstalter daher zeitliche und räumliche Regelungen treffen. Medienvertreter, die ihre Tätigkeit am Ring ausüben möchten, müssen sich zuvor beim Supervisor oder Delegierten anzumelden.

SCHUTZBESTIMMUNGEN

§ 89 Schutzsperrn

1. Die Dauer von Schutzsperrn beträgt:
 - a. bei erstmaliger Verhängung **mindestens 30 Kalendertage**.
 - b. bei erneuter Verhängung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der ersten Schutzsperrn **drei Monate**,
 - c. bei weiterer Verhängung nach bereits aufeinanderfolgenden Schutzsperrn gemäß Buchstaben a und b **ein Jahr**.
2. Während der Dauer der Schutzsperrn ist dem betroffenen Wettkämpfer die Teilnahme an Wettkämpfen sowie an wettkampfnahen Trainingsformen untersagt.
3. Schutzsperrn sind durch den Supervisor oder Delegierten so zu dokumentieren, dass
 - a. Beginn und Ende der Schutzsperrn eindeutig dem Wettkämpfer zuzuordnen und vom Supervisor oder Delegierten mit roter Farbe im Startbuch zu vermerken.
 - b. die Teilnahme an Wettkämpfen im Bereich des Deutschen Boxsport-Verbandes ausgeschlossen ist.

§ 90 Ringärztliche Belehrungen nach einer Schutzsperrn

1. Der betroffene Wettkämpfer ist vom Ringarzt darüber zu belehren,
 - a. wie er sich während der Schutzsperrn zu verhalten hat und
 - b. welche Gefahren bestehen, wenn er die ärztlichen Anweisungen nicht befolgt.



2. Ein Sekundant des betroffenen Wettkämpfers, der zugleich Inhaber einer Trainerlizenz ist, ist vom Ringarzt darüber zu belehren, dass er
 - a. für die Dauer von 24 Stunden eine ununterbrochene Aufsicht des Wettkämpfers sicherzustellen hat,
 - b. bei minderjährigen Wettkämpfern die Erziehungsberechtigten unverzüglich über die Schutzsperre zu informieren hat und
 - c. alle Personen, die mit dem Wettkämpfer boxsportlich arbeiten, über die Schutzsperre in Kenntnis zu setzen hat.
 - d. Hält der Ringarzt eine neurologische Untersuchung für erforderlich, hat er einen entsprechenden Hinweis sowie die erforderlichen Bemerkungen auf Seite 9 im Startbuch des Wettkämpfers oder in dem hierfür vorgesehenen digitalen System des Deutschen Boxsport-Verbandes zu vermerken.

§ 91 Rückkehr in den Wettkampfsport nach einer Schutzsperre

1. Nach Ablauf der Schutzsperre darf der Wettkämpfer die Wettkampftätigkeit erst wieder aufnehmen, wenn er sich einem Arzt vorgestellt hat und dieser in Kenntnis der ausgesprochenen Schutzsperre keine Bedenken gegen die Fortsetzung der Wettkampftätigkeit festgestellt hat.
2. Sofern es die Art der Schutzsperre erfordert, ist die Wettkampffähigkeit des Wettkämpfers zusätzlich durch eine neurologische Untersuchung nachzuweisen.

STRAFEN

§ 92 Strafen bei Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen

1. Sofern für bestimmte Verstöße keine abweichenden Regelungen getroffen sind, können Verstöße gegen diese Wettkampfbestimmungen mit folgenden Sanktionen (Strafen) geahndet werden:
 - a. Schriftliche Ermahnung,
 - b. Geldbuße,
 - c. Zeitlich begrenztes Betätigungsverbot,
 - d. Entzug der DBV-Lizenz oder mehrerer DBV-Lizenzen.
2. Geldbußen und Betätigungsverbote können miteinander verbunden werden.
3. Mit Ausnahme der schriftlichen Ermahnung können verhängte Maßnahmen zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Bewährungsfrist beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.
4. Wird einem Betroffenen eine DBV-Lizenz entzogen,
 - a. kann der Erwerb einer Lizenz gleicher Art befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden,
 - b. kann der Erwerb weiterer DBV-Lizenzen ausgeschlossen werden.

§ 93 Strafmaß

1. Die für bestimmte Verstöße vorgesehenen Maßnahmen sowie deren Mindest- und Höchstmaße und die Möglichkeit der Aussetzung zur Bewährung ergeben sich aus Anhang 6 dieser Wettkampfbestimmungen.
2. Bei der Bemessung einer Maßnahme sind insbesondere zu berücksichtigen
 - a. die Schwere des Verstoßes,
 - b. der Grad des Verschuldens (fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich).
 - c. ob der Verstoß erstmalig oder wiederholt begangen wurde.
 - d. das Alter des Betroffenen (Kinder, Jugendliche, Heranwachsende oder Erwachsene).
 - e. ob der Verstoß unter freier Entscheidung oder im Zusammenhang mit Abhängigkeitsverhältnissen erfolgte,
 - f. ob durch tätige Reue der Schaden vermieden oder gemindert wurde.
3. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Inhaber einer DBV-Lizenz
 - a. im Zusammenhang mit Erwerb, Verlängerung oder Gültigkeit der Lizenz unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Entscheidung erheblich waren
 - b. seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, insbesondere bei einer DBV-Boxlizenz die Pflicht zur Angabe von auswärtigen Wettkämpfen, deren Ergebnissen oder verhängten Schutzsperren,
 - c. gegen die Anti-Doping-Ordnung verstoßen hat oder er wegen entsprechender Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde oder
 - d. wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) rechtskräftig verurteilt wurde oder
 - e. durch sein Verhalten dem Deutschen Boxsport-Verband, seinem Ansehen, seiner Arbeit, seinem Besitz oder Vermögen oder der öffentlichen Wahrnehmung des olympischen Boxsports einen schweren Schaden zugefügt hat.
4. Ein schwerwiegender Schaden im Sinne von Absatz 3 Buchstabe e liegt insbesondere vor, wenn
 - a. Inhaber einer Kampfrichter- oder Supervisorlizenz Manipulationen zugelassen oder daran mitgewirkt haben oder
 - b. Inhaber einer Box- oder Trainerlizenz im Zusammenhang mit Wettkämpfen andere Personen beleidigt, bedroht oder körperlich angegriffen haben.

§ 93a Zuständigkeit und anzuwendendes Recht

1. Verstöße gegen die WKB werden, sofern aufgeführt, gemäß dem Strafkatalog im Anhang 6 geahndet. Soweit der Strafkatalog keine Sanktion für Verstöße vorsieht, werden Verstöße mit den in der RVO DBV genannten zulässigen Sanktionen geahndet.
2. Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die WKB ist diejenige Organisationseinheit im Geltungsbereich des DBV (DBV, Landesverband, Mitgliedsverein eines Landesverbandes), die den jeweiligen Wettkampf verantwortlich durchführt. Dabei findet die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des jeweiligen



Vereins oder Landesverbandes Anwendung; existiert dort keine RVO, gilt die RVO des DBV. Führt der DBV den jeweiligen Wettkampf verantwortlich durch, gilt die RVO DBV.

KAMPFGERICHT UND SEINE AUFGABEN

§ 94 Das Kampfgericht

1. Das Kampfgericht eines Wettkampfes besteht aus

- a. dem Ringrichter,
- b. drei oder fünf Punktrichtern,
- c. einem oder zwei Zeitnehmern,
- d. einem Protokollführer,
- e. dem Ringsprecher,
- f. dem Ringarzt sowie
- g. einem Supervisor oder Delegierten.

Der Delegierte kann zugleich auch als Punkt- oder Ringrichter amtieren.

2. Für eine Wettkampfveranstaltung können zusätzliche Kampfrichter und Zeitnehmer eingesetzt werden, die zur Ablösung vorgesehen sind.
3. Bei Deutschen Meisterschaften und Landesmeisterschaften sind fünf Punktrichter einzusetzen. Bei allen übrigen Veranstaltungen können drei oder fünf Punktrichter eingesetzt werden.
4. Alle Punktrichter haben sich außerhalb des Wettkampfes wie folgt zu verhalten:
 - a. den Blick in Richtung des Tisches zu richten, auch nach Beendigung der 1. und 2. Runde
 - b. Verstöße werden durch den Supervisor oder Delegierten durch Ermahnung beendet
 - c. Wenn es Hinweise gibt, dass Kampfrichter manipulieren oder den begründeten Verdacht einer Manipulation begründen, ist deren Amtierung sofort zu suspendieren. Diese Suspendierung muss im Kampfprotokoll vermerkt und der Vorstand des DBV informiert werden.

§ 95 Aufgaben des Supervisors und des Delegierten

1. Für jede Wettkampfveranstaltung ist ein Supervisor oder Delegierter zu benennen.
2. Der Supervisor oder Delegierte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und regelkonformen Ablaufs der Wettkampfveranstaltung durch Abstimmung mit dem Veranstalter, dem Ringarzt und weiteren beteiligten Personen.
 - b. Kontrolle des Boxrings auf seine Regelkonformität und Sicherheit.
 - c. Veranlassung der Behebung von Mängeln oder Schäden, die eine sichere und ordnungsgemäße Durchführung der Wettkämpfe gefährden,
 - d. Einteilung mindestens eines Kampfrichters zur Überwachung des offiziellen Wiegens.



- e. Kontrolle der Startdokumente der Wettkämpfer beim offiziellen Wiegen.
 - f. Kontrolle der Kampfansetzungen auf ihre Regelkonformität.
 - g. Einsatzplanung der Kampfrichter, Zeitnehmer und Protokollführer.
 - h. Bearbeitung aller Vorgänge im Zusammenhang mit Schutzsperren und dem Wettkampfprotokoll,
 - i. Ermahnung oder Disqualifikation der Sekundanten.
 - j. Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Wettkampfveranstaltung, wenn eine sichere und ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet ist.
3. Der Supervisor ist zur Überprüfung und gegebenenfalls Änderung von Wettkampfentscheidungen gemäß § 84 berechtigt.
4. Bei Meisterschaften ist ein Supervisor mit DBV-Lizenz einzusetzen; der Einsatz eines Delegierten ist unzulässig.

§ 96 Aufgaben des Ringrichters

1. Der Ringrichter hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Gewährleistung des gesundheitlichen Schutzes der Wettkämpfer zu jedem Zeitpunkt des Wettkampfes,
 - b. Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und fairen Ablaufs des Wettkampfes nach diesen Wettkampfbestimmungen,
 - c. Die Ahndung von Regelverstößen durch Wettkämpfer,
 - d. Verkündung der Wettkampfentscheidung.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Ringrichter berechtigt, Wettkämpfer zu ermahnen, zu verwarnen oder zu disqualifizieren.
3. Der Ringrichter hat körperlichen Kontakt auf das zur ordnungsgemäßen Leitung des Wettkampfes erforderliche Maß zu beschränken. Unnötige Berührungen sind unzulässig. Besondere Zurückhaltung ist im Umgang mit weiblichen Wettkämpfern geboten.

§ 97 Aufgaben des Punktrichters

1. Der Punktrichter hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. neutrale und unabhängige Bewertung der sportlichen Leistung der Wettkämpfer durch Vergabe eines Punkturteils je Runde nach Maßgabe dieser Wettkampfbestimmungen.
 - b. Ausrichtung seines Verhaltens im Wettkampf so, dass eine unbeeinflusste Bewertung gewährleistet ist; insbesondere hat er am Ende jeder Runde den Blick auf den Punktrichtertisch zu richten und während der Rundenpausen den Kontakt zu anderen Punktrichtern zu unterlassen,
 - c. Mitteilung von Beobachtungen an den Ringrichter auf dessen Aufforderung, soweit diese für die Beurteilung von Wettkampfsituationen erforderlich sind,



- d. Hinweis an den Ringrichter auf Sachverhalte, die einer regelkonformen oder sicheren Durchführung des Wettkampfes entgegenstehen,
 - e. Anzeige eines Mitteilungsbedarfs gegenüber dem Supervisor oder Delegierten durch Handzeichen,
 - f. Bewertung des Wettkampfes ausschließlich auf Grundlage der in diesen Wettkampfbestimmungen festgelegten Kriterien.
2. Verstöße gegen die Pflichten nach Absatz 1 können durch den Supervisor oder Delegierten geahndet werden; in schwerwiegenden Fällen kann eine sofortige Suspendierung erfolgen.

§ 98 Aufgaben des Protokollführers

Der Protokollführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. vollständige und korrekte Führung des Kampfprotokolls,
- b. Verwendung der vom Deutschen Boxsport-Verband vorgeschriebenen offiziellen Kampfprotokolle und Punktetabellen, unabhängig vom verwendeten Medium.
- c. Der Protokollführer hat die Anweisungen des Supervisors umzusetzen.

§ 99 Aufgaben des Zeitnehmers

1. Der Zeitnehmer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Auslösung des Zeitsignals zum Beginn und zum Ende der Runden sowie der Rundenpausen; dabei gilt, dass
 - i. das Zeitsignal zum Ende einer Runde zugleich den Beginn der folgenden Rundenpause anzeigt,
 - ii. das Zeitsignal zum Ende der Rundenpause zugleich den Beginn der nächsten Runde anzeigt und
 - iii. das Zeitsignal zum Ende der letzten Runde zugleich den Wettkampf beendet.
- b. Abgabe eines Klopfsignals durch drei deutlich hörbare Schläge etwa zehn Sekunden vor dem Ende der Runden- und Pausenzeiten
- c. Die Messung
 - i. der Rundenzeiten,
 - ii. der Pausenzeiten sowie
 - iii. der Unterbrechungszeiten auf Anweisung des Ringrichters („Time!“) oder des Supervisors oder Delegierten.

2. Das Zeitsignal zum Ende der Runde darf nicht ausgelöst werden, während der Ringrichter einen Wettkämpfer anzählt. In diesem Fall wird
- a. die Zeitmessung bei Ablauf der Rundenzeit unterbrochen und
 - b. das Zeitsignal unmittelbar nach Beendigung des Anzählens und Freigabe des Wettkampfes durch den Ringrichter ausgelöst.



§ 100 Aufgaben des Evaluators

1. Die Aufgaben des Evaluators im Zusammenhang mit einer Wettkampfveranstaltung sind:
 - a. Die Beobachtung und Bewertung der Leistungen der amtierenden Kampfrichter (Ringrichter und Punktrichter) während der Wettkämpfe.
 - b. Die Beurteilung der Kampfrichterleistungen anhand der Vorgaben dieser Wettkampfbestimmungen sowie der gültigen Bewertungsrichtlinien.
 - c. Die Dokumentation der Bewertung der Kampfrichterleistungen in den hierfür vorgesehenen Bewertungsunterlagen oder im entsprechenden digitalen System des Deutschen Boxsport-Verbandes.
 - d. Die Weitergabe seiner Beobachtungen und Bewertungen an den Supervisor. Dieser kann weitere Offizielle informieren.
 - e. Die Mitwirkung an der Qualitätssicherung, Ausbildung und Weiterentwicklung der Kampfrichter.
2. Der Evaluator ist nicht Teil des Kampfgerichts und greift nicht in den Ablauf des Wettkampfes oder in Wettkampfsentscheidungen ein.
3. Die vom Evaluator vorgenommenen Bewertungen können zur Leistungsbeurteilung der Kampfrichter herangezogen werden und in ein vom Deutschen Boxsport-Verband geführtes Ranking oder Bewertungssystem einfließen.

§ 101 Aufgaben des Ringsprechers

Der Ringsprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Aufruf des Wettkampfes unter namentlicher Nennung der beteiligten Wettkämpfer und ihrer Ringecken vor Beginn des Wettkampfes,
- b. Die Ankündigung des Beginns
 - i. der ersten Runde unmittelbar vor dem Zeitsignal, das den Beginn der Runde anzeigt, mit den Worten „Ring frei – Runde Eins“.
 - ii. der zweiten Runde unmittelbar nach dem Klopfsignal des Zeitnehmers am Ende der ersten Rundenpause mit den Worten „Ring frei – Runde Zwei“.
 - iii. der dritten Runde unmittelbar nach dem Klopfsignal am Ende der zweiten Rundenpause des Zeitnehmers mit den Worten „Ring frei – Runde Drei“.
- c. Vorstellung des Wettkämpfers in der roten Ecke in der ersten Rundenpause.
- d. Vorstellung des Wettkämpfers in der blauen Ecke in der zweiten Rundenpause.
- e. Verkündung der Wettkampfsentscheidung in Abstimmung mit dem Supervisor oder Delegierten.
- f. Durchführung weiterer Ansagen auf Anweisung des Supervisors oder Delegierten,
- g. Unterlassung von Durchsagen während des laufenden Wettkampfes.

§ 102 Verhalten der Kampfrichter

1. Kampfrichtern ist es untersagt,



- a. im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Vorteile jeglicher Art zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Ausgenommen sind:
 - i. Leistungen des Verbandes für ihren Einsatz als Kampfrichter, auf die alle Kampfrichter in gleichem Maße Anspruch haben.
 - ii. Verpflegung durch den Veranstalter, sofern sie allen Kampfrichtern gleichermaßen gewährt wird,
 - iii. Unterkunft durch den Veranstalter, sofern sie allen Kampfrichtern unter gleichen Voraussetzungen gewährt wird,
 - iv. geringfügige Zuwendungen als Anerkennung, sofern alle Kampfrichter sie erhalten und der Verband darüber informiert ist,
- b. sich während des Wettkampfes mit anderen Kampfrichtern über Wertungen auszutauschen oder den Anschein einer solchen Abstimmung zu erwecken,
- c. während des Wettkampfes Dritten Hinweise zum Stand des Wettkampfes oder Empfehlungen zu dessen Führung zu geben oder den Eindruck einer solchen Einflussnahme zu erwecken,
- d. während des Wettkampfes technische Mittel mitzuführen oder zu nutzen, die eine unzulässige Kommunikation ermöglichen oder den Anschein einer solchen ermöglichen,
- e. sich mit Personen außerhalb des Kampfgerichts über Wertungen oder Entscheidungen laufender oder vergangener Wettkämpfe derselben Veranstaltung auszutauschen,
- f. am Einsatztag vor oder während ihrer Tätigkeit alkoholische Getränke oder berauschende Mittel zu konsumieren,
- g. ihre Tätigkeit auszuüben, wenn sie unter dem Einfluss von Medikamenten stehen, die ihre Einsatzfähigkeit beeinträchtigen,
- h. im Zusammenhang mit Wettkämpfen
 - i. Wetten abzuschließen oder abschließen zu lassen.
 - ii. mit Anbietern von Sportwetten zu kooperieren oder
 - iii. mit Personen zu kooperieren, die an entsprechenden Wetten beteiligt sind.
- i. Kampfrichter sind verpflichtet, jeden Versuch oder jede tatsächliche Einflussnahme unverzüglich dem Supervisor oder Delegierten oder einer zuständigen Stelle des Deutschen Boxsport-Verbandes zu melden.

WELTANSCHAULICHE ÄUßERUNGEN BEI WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

§ 103 Begriffsbestimmungen

1. Weltanschauliche Äußerungen im Sinne dieser Regelung sind alle Inhalte in Wort, Bild und Ton. Hierzu zählen insbesondere:
 - a. das Zeigen von Flaggen, Wappen oder Symbolen von Staaten, Organisationen, Bewegungen, Vereinen, Parteien, Verbänden, Institutionen oder Kampagnen,



- b. das Abspielen oder Singen von Nationalhymnen, Vereinsliedern oder sonstigen Erkennungsmelodien entsprechender Einrichtungen,
 - c. persönliche Aussagen in Wort oder Bild, insbesondere auch auf Kleidung oder in Form von Tätowierungen.
2. Für die Einstufung als weltanschauliche Äußerung ist unerheblich,
- a. in welcher Form oder auf welchem Weg die Inhalte dargeboten oder vermittelt werden oder
 - b. ob für die Darbietung eine Vergütung gewährt wird.
 - c. In Zweifelsfällen entscheidet der Supervisor oder Delegierte über die Zulässigkeit der Teilnahme am Wettkampf.

§ 104 Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieses Anhangs gelten für alle weltanschaulichen Äußerungen im Rahmen von Wettkampfveranstaltungen. Sie erfassen insbesondere:
- a. die Bezeichnung und Bewerbung der Wettkampfveranstaltung,
 - b. die Gestaltung und Bezeichnung von Pokalen, Medaillen, Preisen, Prämien und sonstigen Auszeichnungen,
 - c. die Übertragung der Wettkampfveranstaltung in Bild und Ton, soweit diese im Verantwortungsbereich des Veranstalters oder Ausrichters liegt,
 - d. den Boxring einschließlich seiner Ausstattung und seines Zubehörs,
 - e. das Field of Play einschließlich seiner Ausstattung und seines Zubehörs,
 - f. die Kleidung aller Personen im Field of Play sowie am und im Ring,
 - g. die Wettkampfstätte einschließlich der zugehörigen Außenflächen, soweit diese im Verantwortungsbereich des Veranstalters oder Ausrichters liegen.

§ 105 Zulässige und unzulässige weltanschauliche Äußerungen

1. Zulässig sind weltanschauliche Äußerungen im Rahmen einer Wettkampfveranstaltung, soweit sie
- a. Flaggen, Wappen, Symbole oder Hymnen der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Bundesländer oder der Europäischen Union betreffen.
2. Unzulässig sind weltanschauliche Äußerungen, soweit sie
- a. strafbare Inhalte enthalten, billigen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen,
 - b. rassistische Inhalte enthalten, billigen oder für diese werben,
 - c. für politische Parteien, deren Untergliederungen oder Kampagnen oder ihnen angehörende Personen werben,
 - d. für religiöse Organisationen, deren Untergliederungen oder Kampagnen oder ihnen angehörende Personen werben,

- e. für kriminelle, verfassungswidrige oder terroristische Organisationen oder deren Strukturen werben,
 - f. Flaggen, Wappen, Symbole oder Hymnen anderer Staaten verwenden oder
 - g. Symbole oder Inhalte von Organisationen, Bewegungen oder Kampagnen verwenden, die auf die Abspaltung oder nationale Unabhängigkeit von Regionen oder Gemeinschaften gerichtet sind.
3. Abweichend von Absatz 2 Buchstabe f sind Flaggen, Wappen, Symbole und Hymnen zulässig,
- a. sofern sie von Nationen oder Gebieten stammen, deren Nationale Olympische Komitees vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannt sind oder deren Verbände durch den Weltverband anerkannt sind und
 - b. deren Wettkämpfer im Rahmen internationaler Wettkampfveranstaltungen als Vertreter ihrer Nation, ihres Gebietes oder ihres Verbandes antreten.

WERBUNG BEI WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

§ 106 Werbung am und im Boxring

1. Werbung im olympischen Boxsport ist grundsätzlich zulässig, sofern sie den Vorgaben des Deutschen Boxsport-Verbandes, des Deutschen Olympischen Sportbundes, des internationalen Weltverbandes sowie des Internationalen Olympischen Komitees entspricht. Zudem sind die verbindlichen Regelungen aus Ausrüsterverträgen des Deutschen Boxsport-Verbandes zu beachten.
2. Werbung am und im Boxring ist nur zulässig, soweit die Sicherheit der Wettkämpfer sowie ein ordnungsgemäßer Ablauf des Wettkampfes gewährleistet bleiben. Dies gilt insbesondere für:
 - a. die Rutschfestigkeit von Ringboden und Aufdrucken,
 - b. die Wirksamkeit von Polsterungen und Abdeckungen,
 - c. die Sichtverhältnisse für Punktrichter und Offizielle.
3. Werbung ist zulässig an folgenden Bereichen unter Beachtung der Voraussetzungen nach Absatz 2:
 - a. Ringbodenplane,
 - b. Eckenpolster,
 - c. Ringseile und Seilverbindungsgurte sowie,
 - d. Werbeträger am Ringpodest.
4. Für einzelne Werbeflächen gelten ergänzend folgende Anforderungen:
 - a. Werbeträger am Ringpodest müssen aus weichem Material bestehen, außerhalb der Kampffläche angebracht sein und dürfen die Sicht der Offiziellen nicht beeinträchtigen,
 - b. die Farben der Ringecken müssen jederzeit klar erkennbar bleiben,
 - c. die Schutzfunktion von Polstern darf durch Werbung nicht beeinträchtigt werden,
 - d. Überzüge von Ringseilen oder Seilverbindungsgurten müssen fest anliegen und dürfen keine Gefahren, insbesondere durch Schnitt-, Verbrennungs- oder Schürfverletzungen, verursachen.
5. Werbung, die diesen Anforderungen nicht entspricht, ist zu entfernen; hierüber entscheiden die Offiziellen.



6. Lichttechnische Projektionen auf den Boxring sind während des laufenden Wettkampfes unzulässig.
7. In Zweifelsfällen entscheidet der Supervisor oder Delegierte in Abstimmung mit dem Deutschen Boxsport-Verband.

§ 107 Werbung auf der Kleidung

1. Werbung auf der Wettkampfbekleidung ist grundsätzlich zulässig, sofern die Vorgaben des Deutschen Boxsport-Verbandes, des Deutschen Olympischen Sportbundes, des internationalen Weltverbandes sowie des Internationalen Olympischen Komitees eingehalten werden.
2. Werbung darf insbesondere an folgenden Stellen angebracht werden:
 - a. auf der Wettkampfhose,
 - b. auf dem Wettkampftrikot,
 - c. auf Trainingsanzügen, Einmarschjacken und sonstiger Bekleidung, die im Rahmen offizieller Auftritte bei der Wettkampfveranstaltung getragen wird.
3. Werbung darf die Erkennbarkeit der Wettkämpfer, die Funktionsfähigkeit der Bekleidung sowie die Einhaltung der sportartspezifischen Vorschriften nicht beeinträchtigen.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 108 In-Kraft-Treten

Diese Wettkampfbestimmung tritt am 01.11.2026 in Kraft.



ANHANG 1: GEWICHTSKLASSENTABELLEN MÄNNLICH

Männliche Erwachsene

	Bezeichnung	über	bis einschließlich	Handschuhe
1	Fliegengewicht	47,0 kg	50,0 kg	10 Oz
2	Bantamgewicht	50,0 kg	55,0 kg	10 Oz
3	Leichtgewicht	55,0 kg	60,0 kg	10 Oz
4	Weltergewicht	60,0 kg	65,0 kg	10 Oz
5	Halbmittelgewicht	65,0 kg	70,0 kg	12 Oz
6	Mittelgewicht	70,0 kg	75,0 kg	12 Oz
7	Halbschwergewicht	75,0 kg	80,0 kg	12 Oz
8	Cruisergewicht	80,0 kg	85,0 kg	12 Oz
9	Schwergewicht	85,0 kg	90,0 kg	12 Oz
10	Superschwergewicht	90,0 kg	nach oben offen	12 Oz

Männliche U19 (Jugend)

	Bezeichnung	über	bis einschließlich	Handschuhe
1	Fliegengewicht	47,0 kg	50,0 kg	10 Oz
2	Bantamgewicht	50,0 kg	55,0 kg	10 Oz
3	Leichtgewicht	55,0 kg	60,0 kg	10 Oz
4	Weltergewicht	60,0 kg	65,0 kg	10 Oz
5	Halbmittelgewicht	65,0 kg	70,0 kg	12 Oz
6	Mittelgewicht	70,0 kg	75,0 kg	12 Oz
7	Halbschwergewicht	75,0 kg	80,0 kg	12 Oz
8	Cruisergewicht	80,0 kg	85,0 kg	12 Oz
9	Schwergewicht	85,0 kg	90,0 kg	12 Oz
10	Superschwergewicht	90,0 kg	nach oben offen	12 Oz

Männliche U17 (Junioren), U15 (Kadetten) und Schüler (U13)

	Bezeichnung	über	bis einschließlich	Handschuhe
1	Papiergewicht A	38,0 kg	40,0 kg	10 Oz
2	Papiergewicht B	40,0 kg	42,0 kg	10 Oz
3	Papiergewicht C	42,0 kg	44,0 kg	10 Oz



4	Papiergewicht D	44,0 kg	46,0 kg	10 Oz
5	Halbfliegengewicht	46,0 kg	48,0 kg	10 Oz
6	Fliegengewicht	48,0 kg	50,0 kg	10 Oz
7	Halbbantamgewicht	50,0 kg	52,0 kg	10 Oz
8	Bantamgewicht	52,0 kg	54,0 kg	10 Oz
9	Federgewicht	54,0 kg	57,0 kg	10 Oz
10	Leichtgewicht	57,0 kg	60,0 kg	10 Oz
11	Halbweltergewicht	60,0 kg	63,0 kg	10 Oz
12	Weltergewicht	63,0 kg	66,0 kg	10 Oz
13	Halbmittelgewicht	66,0 kg	70,0 kg	12 Oz
14	Mittelgewicht	70,0 kg	75,0 kg	12 Oz
15	Halbschwergewicht	75,0 kg	80,0 kg	12 Oz
16	Schwergewicht	80,0 kg	nach oben offen	12 Oz

In den Altersklassen der Schüler (U13), Kadetten (U15) und Junioren (U17) können Ausschreibungen zu Wettkampfveranstaltungen unterhalb des Papiergewichts weitere Gewichtsklassen im Abstand von jeweils 2 kg vorsehen.

ANHANG 2: GEWICHTSKLASSENTABELLEN WEIBLICH

Weibliche Erwachsene

	Bezeichnung	über	bis einschließlich	Handschuhe
1	Halbfliegengewicht	45,0 kg	48,0 kg	10 Oz
2	Fliegengewicht	48,0 kg	51,0 kg	10 Oz
3	Bantamgewicht	51,0 kg	54,0 kg	10 Oz
4	Federgewicht	54,0 kg	57,0 kg	10 Oz
5	Leichtgewicht	57,0 kg	60,0 kg	10 Oz
6	Weltergewicht	60,0 kg	65,0 kg	10 Oz
7	Halbmittelgewicht	65,0 kg	70,0 kg	12 Oz
8	Mittelgewicht	70,0 kg	75,0 kg	12 Oz
9	Halbschwergewicht	75,0 kg	80,0 kg	12 Oz
10	Schwergewicht	80,0 kg	nach oben offen	12 Oz

Weibliche U19 (Jugend)

	Bezeichnung	über	bis einschließlich	Handschuhe
1	Halbfliegengewicht	45,0 kg	48,0 kg	10 Oz
2	Fliegengewicht	48,0 kg	51,0 kg	10 Oz
3	Bantamgewicht	51,0 kg	54,0 kg	10 Oz
4	Federgewicht	54,0 kg	57,0 kg	10 Oz



5	Leichtgewicht	57,0 kg	60,0 kg	10 Oz
6	Weltergewicht	60,0 kg	65,0 kg	10 Oz
7	Halbmittelgewicht	65,0 kg	70,0 kg	12 Oz
8	Mittelgewicht	70,0 kg	75,0 kg	12 Oz
9	Halbschwergewicht	75,0 kg	80,0 kg	12 Oz
10	Schwergewicht	80,0 kg	nach oben offen	12 Oz

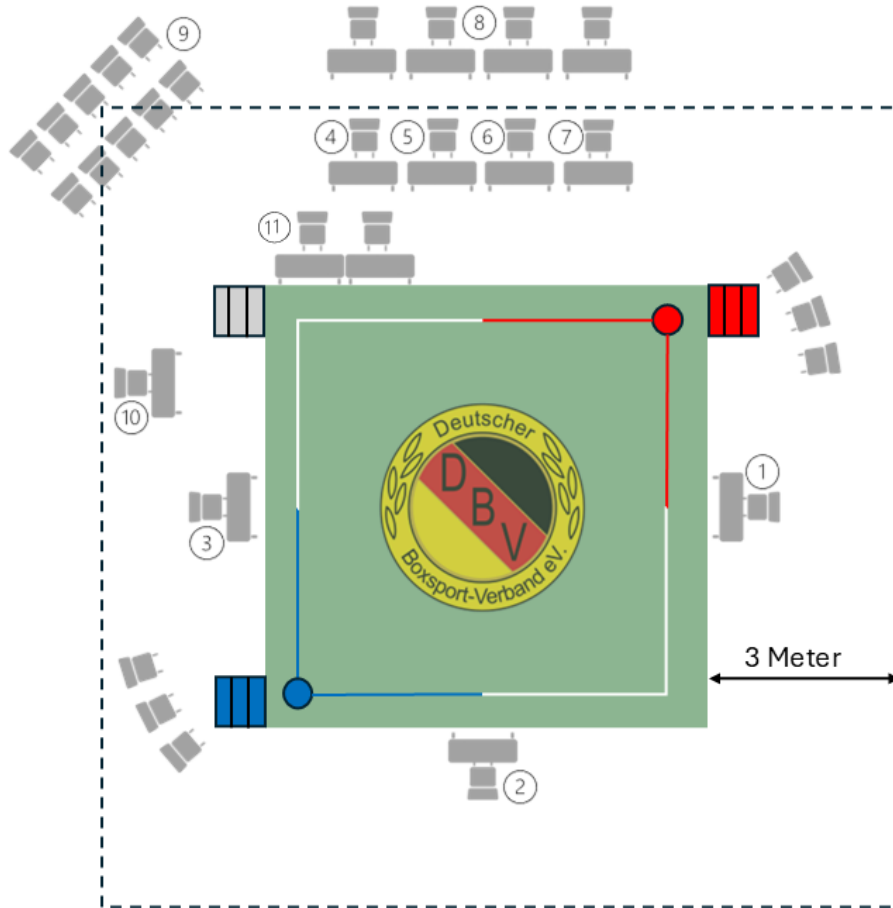
Weibliche U17 (Junioren), U15 (Kadetten) und Schüler (U13)

	Bezeichnung	über	bis einschließlich	Handschuhe
1	Papiergewicht A	38,0 kg	40,0 kg	10 Oz
2	Papiergewicht B	40,0 kg	42,0 kg	10 Oz
3	Papiergewicht C	42,0 kg	44,0 kg	10 Oz
4	Papiergewicht D	44,0 kg	46,0 kg	10 Oz
5	Halbfliegengewicht	46,0 kg	48,0 kg	10 Oz
6	Fliegengewicht	48,0 kg	50,0 kg	10 Oz
7	Halbbantamgewicht	50,0 kg	52,0 kg	10 Oz
8	Bantamgewicht	52,0 kg	54,0 kg	10 Oz
9	Federgewicht	54,0 kg	57,0 kg	10 Oz
10	Leichtgewicht	57,0 kg	60,0 kg	10 Oz
11	Halbweltergewicht	60,0 kg	63,0 kg	10 Oz
12	Weltergewicht	63,0 kg	66,0 kg	10 Oz
13	Halbmittelgewicht	66,0 kg	70,0 kg	12 Oz
14	Mittelgewicht	70,0 kg	75,0 kg	12 Oz
15	Halbschwergewicht	75,0 kg	80,0 kg	12 Oz
16	Schwergewicht	80,0 kg	nach oben offen	12 Oz

In den Altersklassen der Schüler (U13), Kadetten (U15) und Junioren (U17) können Ausschreibungen zu Wettkampfveranstaltungen unterhalb des Papiergewichts weitere Gewichtsklassen im Abstand von jeweils 2 kg vorsehen.

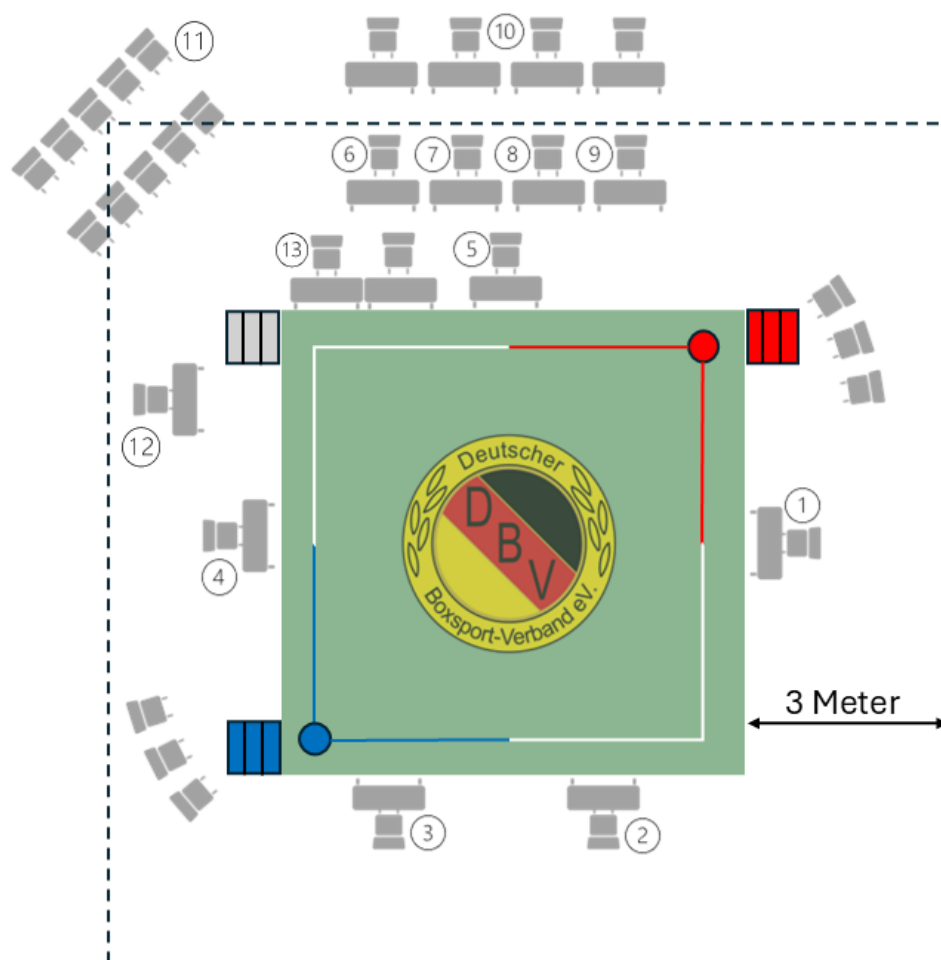
ANHANG 3: WETTKAMPFBEREICH (FIELD OF PLAY)

Field of Play / 3 Punktrichter



- | | |
|------------------------------|-------------------------|
| 1 - Punktrichter 1 | 7 - Zeitnehmer |
| 2 - Punktrichter 2 | 8 - Offizielle |
| 3 - Punktrichter 3 | 9 - Kampfrichterbereich |
| 4 - Protokollführer | 10 - Evaluator |
| 5 - Supervisor / Delegierter | 11 - Ringärzte |
| 6 - Ringsprecher | |

Field of Play / 5 Punktrichter



- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| 1 - Punktrichter 1 | 8 - Ringsprecher |
| 2 - Punktrichter 2 | 9 - Zeitnehmer |
| 3 - Punktrichter 3 | 10 - Offizielle |
| 4 - Punktrichter 4 | 11 - Kampfrichterbereich |
| 5 - Punktrichter 5 | 12 - Evaluator |
| 6 - Protokollführer | 13 - Ringärzte |
| 7 - Supervisor / Delegierter | |

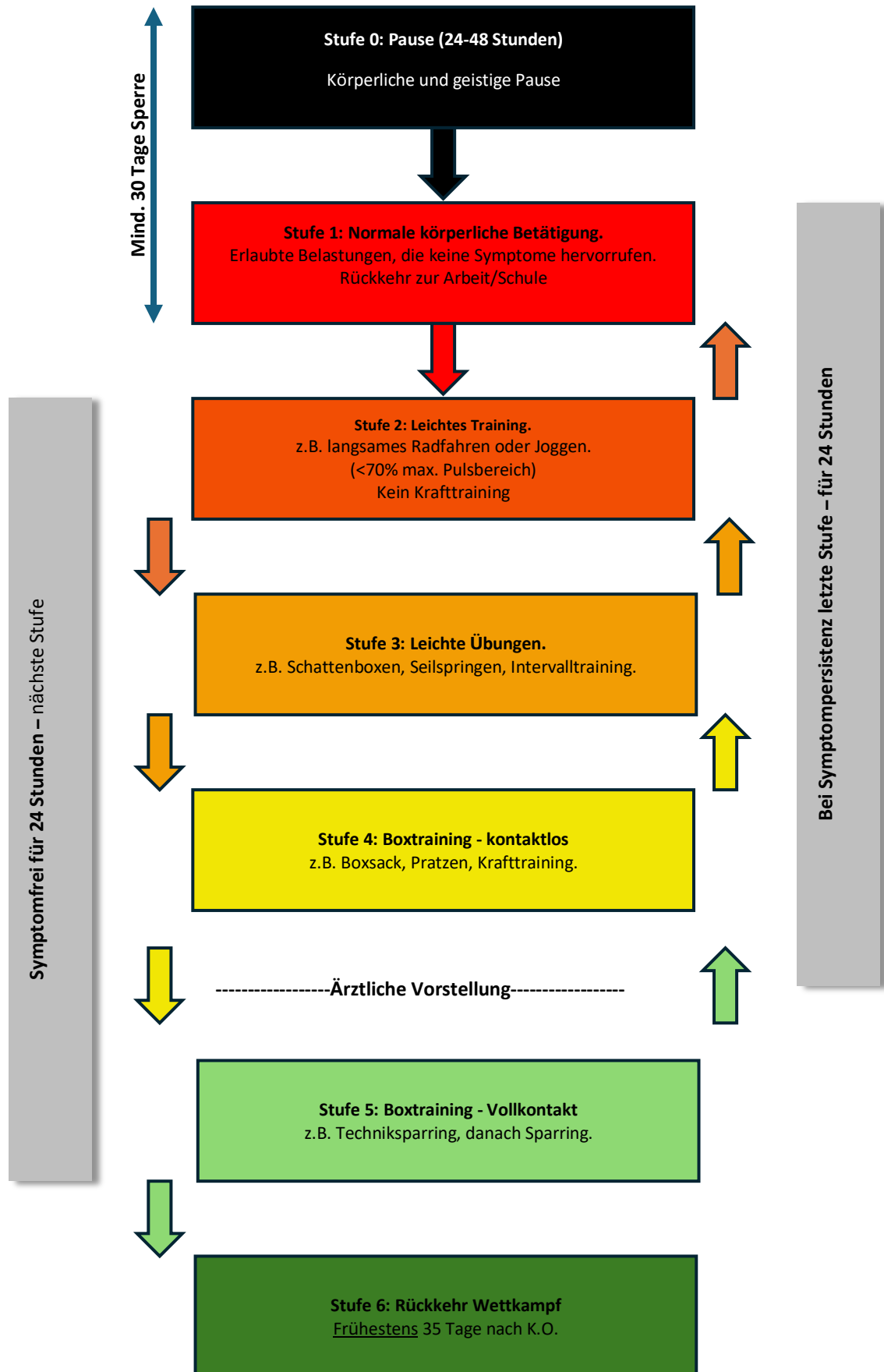


ANHANG 4: ZEITLICHE PHASEN DES WETTKAMPFES UND IHRE BEZEICHNUNGEN

Geschehen		Bezeichnung		Kampfstatus
Wettkampf	RR betritt den Ring	Wettkampfvorphase		ruhender Wettkampf
	Wettkämpfer betreten den Ring			
	RR kontrolliert Wettkämpfer			
	RR belehrt Wettkämpfer			
	RR eröffnet laufenden Wettkampf			
	Wettkämpfer boxen	Wettkampfphase	Runde 1	laufender Wettkampf
	z. B. Schuhband offen			ruhender Wettkampf
	Wettkämpfer boxen weiter			laufender Wettkampf
	Betreuung der Wettkämpfer		Rundenpause 1	ruhender Wettkampf
	Wettkämpfer boxen		Runde 2	laufender Wettkampf
	Ermahnung			ruhender Wettkampf
	Wettkämpfer boxen weiter			
	z. B. Arztkonsultation wegen Cut			laufender Wettkampf
	Wettkämpfer boxen weiter			Rundenpause 2
			Runde 3	laufender Wettkampf
	Wettkämpfer boxen			
	Beendigung des Wettkampfes		Wettkampfnachphase	
	Kontrolle der Bandagen			
	Verkündung Wettkampfentscheidung			
	Wettkämpfer verlassen den Ring			
	RR verlässt den Ring			



ANHANG 5: STUFENPLAN ZUR WIEDERAUFNAHME DES TRAININGS NACH NIEDERSCHLAG



ANHANG 6: STRAFKATALOG

Nr.	Regelverstoß	Mögliche Sanktionen
1	Veranstaltung oder Start ohne Genehmigung für Vereine	Geldstrafe bis 500 € und/oder Veranstaltungsverbot bis zu 1 Jahr
2	Start eines Wettkämpfers ohne Genehmigung	Geldstrafe bis 250 € oder Sperre bis zu 1 Jahr
3	Amtierung als Kampfrichter ohne Genehmigung	Geldstrafe bis 500 € und/oder Lizenzentzug von 1 bis 2 Jahren
4	Fehlende Startausweise; ersatzweise sind wahrheitsgemäße ehrenwörtliche Erklärungen vorzulegen	Geldstrafe ab 50 € an den Landesverband
5	Missbrauch der ehrenwörtlichen Erklärung oder falsche Angaben	Geldstrafe bis 1.000 € und/oder Lizenzentzug bis zu 1 Jahr
6	Nichtantreten eines gewogenen und kampftauglich befundenen Wettkämpfers	Lizenzsperre bis zu 6 Monaten
7	Start eines Wettkämpfers mit falschem Geburtsdatum oder manipulierten medizinischen Unterlagen	Lizenzentzug bis zu 1 Jahr und 6 Monaten
8	Fehlende medizinische Untersuchung	Lizenzsperre bis zu 6 Monaten sowie Startverbot am Veranstaltungstag
9	Verstöße gegen die WKB durch Sekundanten oder Helfer	Sperre für den Veranstaltungstag oder das Turnier durch den Supervisor
10	Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung	Sanktionen gemäß Anti-Doping-Ordnung (ADO)
11	Tätlicher Angriff gegen einen Kampfrichter	Dauerhafter Lizenzentzug und Geldstrafe bis 1.000 €
12	Kämpferziehung von Vereinen	Geldstrafe bis 500 € und/oder Veranstaltungsverbot bis zu 1 Jahr
13	Beleidigungen, Bedrohungen oder Tötlichkeiten eines Veranstaltungsteilnehmers gegenüber anderen Teilnehmern der Veranstaltung.	Hausverbot und Lizenzsperre bis zu 1 Jahr
14	Manipulationen in Startunterlagen	Geldstrafe bis 500 € und/oder Lizenzsperre bis zu 1 Jahr
15	Fehlende Starterlaubnis des DBV	Kein Start an diesem Veranstaltungstag; sofortige Einholung der Starterlaubnis vom DBV gegen Gebühr

Dieser Strafkatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit,

Er soll vielmehr Anhaltspunkte zur Bewertung von Verstößen gegen die WKB liefern.

Soweit in diesem Strafkatalog Verstöße und unsportliches Verhalten nicht erfasst

sind, sollen die zuständigen Rechtsorgane Urteile in sportlichem Ermessen unter

Beachtung der gültigen Rechts- und Verfahrensordnung des DBV oder des LV fallen.

ANHANG 7: ÜBERSICHT ÜBER PUNKTURTEILE

Bei fünf eingesetzten Punktrichtern

Urteil	Bei Sieg	Bei Unentschieden
5:0	- Alle 5 PR haben sich für denselben Wettkämpfer als Sieger entschieden - Keiner hat sich für den anderen Wettkämpfer als Sieger entschieden	- Alle 5 PR haben den Wettkampf Unentschieden gewertet - Keiner hat sich für einen der Wettkämpfer als Sieger entschieden
4:1	4 PR haben sich für den einen Wettkämpfer als Sieger entschieden 1 PR hat sich für den anderen Wettkämpfer als Sieger entschieden	4 PR haben den Wettkampf Unentschieden gewertet 1 PR hat sich für einen der Wettkämpfer als Sieger entschieden
3:2	3 PR haben sich für den einen Wettkämpfer als Sieger entschieden 2 PR haben sich für den anderen Wettkämpfer als Sieger entschieden	3 PR haben den Wettkampf Unentschieden gewertet 2 PR haben sich für den einen Wettkämpfer oder für einen der beiden der Wettkämpfer als Sieger entschieden
3:1	3 PR haben sich für den einen Wettkämpfer als Sieger entschieden 1 PR hat sich für den anderen Wettkämpfer als Sieger entschieden 1 PR hat Unentschieden gewertet	bei 5 PR als Unentschieden nicht möglich
4:0	4 PR haben sich für den einen Wettkämpfer als Sieger entschieden 1 PR hat Unentschieden gewertet	bei 5 PR als Unentschieden nicht möglich
3:0	3 PR haben sich für den einen Wettkämpfer als Sieger entschieden 2 PR haben Unentschieden gewertet	3 PR haben den Wettkampf Unentschieden gewertet 2 PR haben sich jeweils für einen der beiden Wettkämpfer entschieden
2:2	bei 5 PR als Sieg nicht möglich	2 PR haben sich für den einen Wettkämpfer als Sieger entschieden 2 PR haben sich für den anderen Wettkämpfer als Sieger entschieden 1 PR hat den Kampf unentschieden gewertet
2:1	2 PR haben sich für den einen Wettkämpfer als Sieger entschieden 1 PR hat sich für den anderen Wettkämpfer als Sieger entschieden 2 PR haben den Kampf unentschieden gewertet	bei 5 PR als Unentschieden nicht möglich



Bei drei eingesetzten Punktrichtern:

Urteil	Bei Sieg	Bei Unentschieden
3:0	- Alle 3 PR haben sich für denselben Wettkämpfer als Sieger entschieden - Keiner hat sich für den anderen Wettkämpfer als Sieger entschieden	- Alle 3 PR haben den Wettkampf Unentschieden gewertet - Keiner hat sich für einen der Wettkämpfer als Sieger entschieden
2:1	2 PR haben sich für den einen Wettkämpfer als Sieger entschieden 1 PR hat sich für den anderen Wettkämpfer als Sieger entschieden	2 PR haben den Wettkampf Unentschieden gewertet 1 PR hat sich für einen der Wettkämpfer als Sieger entschieden
2:0	2 PR haben sich für den einen Wettkämpfer als Sieger entschieden 1 PR hat Unentschieden gewertet	bei 3 PR als Unentschieden nicht möglich
1:1	bei 3 PR als Sieg nicht möglich	1 PR hat sich für den einen Wettkämpfer als Sieger entschieden 1 PR hat sich für den anderen Wettkämpfer als Sieger entschieden 1 PR hat den Kampf unentschieden gewertet